

Mitteilung des Senats vom 15. Februar 2011**Gesetz zur Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung vom 22. bis 24. Februar 2011 in erster und zweiter Lesung. Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit der Herstellung von Rechtsklarheit für den Bürger und den verwaltungsrechtlichen Vollzug vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Neuregelung.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die durch das neue, am 1. März 2010 in Kraft getretene, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeräumten Regelungsbefugnisse ausgeschöpft werden.

Der Bund hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 erstmals die Möglichkeit erhalten, das Wasserrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Zuvor besaß der Bund hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte. Mit dem neuen, am 6. August 2009 im Bundesgesetzblatt verkündeten und am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden vollzugsfähige Regelungen zum Wasserrecht auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes getroffen.

Das WHG verfolgt im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche des Wasserrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Das Wasserhaushaltsgesetz greift auf den früheren Entwurf für ein Umweltgesetzbuch II (Wasserwirtschaft) zurück, der seinerseits wiederum auf das Wasserhaushaltsgesetz von 1960 und auf Regelungen aus den Landeswassergesetzen aufbaut. Damit sind viele bekannte Regelungen aus dem bisherigen Bundes- und Landesrecht eingeflossen. Das Wasserhaushaltsgesetz 2009 schafft bundesweit einheitlich anzuwendendes Recht. Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage ist das Wasserrecht grundsätzlich der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes). Davon ausgenommen sind stoff- oder anlagenbezogene Regelungen.

Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht auf dem Gebiet des Wasserhaushaltsrechts gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG das jeweils spätere Gesetz vor. Das bedeutet: Ein nach Verkündung des WHG in Kraft tretendes Landeswassergesetz verdrängt die Regelungen des WHG. Es war ein Ziel dem bestehenden Landesrecht und der Landesgesetzgebung weiterhin Raum zu lassen, damit diese beispielsweise länderspezifische Bewirtschaftungsüberlegungen oder regionale Besonderheiten in ihren Regelungen berücksichtigen können.

Der beigefügte Gesetzentwurf ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz durch Regelungen, die im Wesentlichen schon im bisherigen Bremischen Wassergesetz (BremWG) enthalten waren. Landesrechtliche Regelungen sind insbesondere da notwendig, wo der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nur eingeschränkt Ge-

brauch gemacht hat. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber im Wasserhaushaltsgesetz in zahlreichen Fällen ausdrücklich Detailregelungen den Ländern überlassen.

Im Rahmen der vom Bund eingeräumten Regelungsbefugnisse enthält der anliegende Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des bremischen Rechts an die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz vor allem Regelungen, die bisher schon im Bremischen Wassergesetz vorhanden waren und sich in der Praxis bewährt haben sowie Regelungen zu behördlichen Zuständigkeiten sowie Verfahrensvorschriften.

Für die Überarbeitung des Bremischen Wassergesetzes waren folgende Leitgedanken maßgebend:

- Doppelregelungen (WHG – BremWG) sollen vermieden werden,
- bisher geltende eigenständige Regelungen sollen, soweit aus Gründen der Kontinuität erforderlich, aus dem Bremischen Wassergesetz neben der Geltung des Wasserhaushaltsgesetz erhalten bleiben und
- gesetzliche Abweichungskompetenzen sollen genutzt werden, um den Regelungsgehalt des bisher geltenden Bremischen Wassergesetzes fortzuschreiben.

Mit diesem Gesetzentwurf soll das bisherige Bremische Wassergesetz neu erlassen und nach Struktur und Inhalt auf das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes hin ausgerichtet werden. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist vor allem die rechtssichere Umsetzung des Vorrangs des Bundesrechts. Das Bremische Wassergesetz soll mit diesem Entwurf in erster Linie nicht inhaltlich novelliert werden, sondern in seinem Regelungsbestand neben dem Wasserhaushaltsgesetz in die neue Systematik übertragen werden. Der Aufbau des Gesetzentwurfs dient dazu, die ergänzenden Rechtsanwendungen des Bremischen Wassergesetzes zum neuen Wasserhaushaltsgesetz zu erleichtern sowie Rechtsklarheit und einen effizienten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Regelungsinhalte des bisherigen Bremischen Wassergesetzes, die bereits durch das Wasserhaushaltsgesetz abgedeckt sind, wurden gestrichen.

Insbesondere ist auf folgende Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs hinzuweisen:

1. Gewässerbewirtschaftung

Unter Beibehaltung der bisherigen inhaltlichen Standards erfolgte wegen der umfangreichen Neuregelungen des Bundes zur Bewirtschaftung der Gewässer eine systematische Überarbeitung der Regelungen zum Gemeingebrauch/ Benützung zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau

2. Anpassung der bundesgesetzlichen Regelung zum Gewässerrandstreifen bezüglich bisheriger Regelung

§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält nunmehr eine bundesrechtliche Regelung zu den Gewässerrandstreifen. Danach bestehen diese im Außenbereich einheitlich an allen Gewässern in einer Breite von 5 m. Von diesen gesetzlichen Regelungen können die Länder abweichende Regelungen erlassen. Der Entwurf nimmt die bisherige Regelung aus dem § 96 Absatz 3 Satz 1 BremWG alte Fassung auf und ergänzt die Vorschrift im Rahmen des bisherigen Regelungsgehalts und dem bundesrechtlich neu geregelten Anwendungsbereich. Danach umfasst der Gewässerrandstreifen auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile 5 m, im Außenbereich 10 m. Dies gilt nicht für Be- und Entwässerungsgräben.

3. Abwasserbeseitigung

Es erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung und Neugliederung im Hinblick auf die Vielzahl der Neuregelungen des Bundes im Bereich der Abwasserbeseitigung (siehe §§ 54 bis 61 WHG) und die Notwendigkeit zu Abgrenzung der abweichungsfesten stoff- und anlagenbezogenen Bundesregelungen von den fortgeltenden und ergänzenden Landesregelungen.

4. Hochwasserschutz

Mit diesem Änderungsgesetz werden gesetzliche Regelungen implementiert, die neben den Regelungen für Überschwemmungsgebiete die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Schutz vor Hochwasser (Binnenhochwasser und

Sturmfluten) bilden sollen. Die hochwasserschutzbezogenen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind für den in Bremen erforderlichen Küstenschutz nicht ausreichend.

Das Land Bremen ist durch Hochwasser in zweifacher Hinsicht gefährdet. Zum einen bestehen Risiken durch Sturmfluten von der Nordsee, zum anderen drohen aber auch Binnenhochwasserereignisse, insbesondere aus der Ober- und Mittelweser. Insgesamt sind rund 90 % der Gesamtfläche Bremens und damit 360 km² hochwassergefährdet. In diesem Gebiet leben etwa 570 000 Menschen und damit 86 % der Gesamtbevölkerung des Landes.

Einzelheiten sind auch dem Generalplan zum Küstenschutz, der gemeinsam von den Ländern Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen aufgestellt wurde, zu entnehmen.

Die Regelungen des Kapitels Hochwasserschutzanlagen wurden in enger Anlehnung an die bewährten Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes erstellt.

5. Entschädigung und Ausgleich

Im Bundesrecht gibt es umfangreiche Neuregelungen. Deshalb war ebenfalls eine systematische Überarbeitung – unter Beibehaltung der bisherigen inhaltlichen Standards – erforderlich.

6. Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen

Wie in den bisherigen landesrechtlichen Regelungen sollen für alle wasserrechtliche Zulassungsverfahren einheitlich landesrechtliche Verfahrensvorschriften angewendet werden. Dies dient der Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Daneben waren für die verschiedenen Neuregelungen des WHG Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

7. Bußgeldvorschriften

Der Bußgeldkatalog wurde ergänzend zum Bußgeldkatalog des WHG auf Zuwiderhandlungen nach Landesrecht beschränkt. Der Bußgeldrahmen wurde in Anlehnung an die bisherigen Regelungen im Bremischen Wassergesetz geregelt.

Die staatliche Deputation für Umwelt und Energie hat dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz in ihrer Sitzung am 10. Februar 2011 zugestimmt.

Gesetz zur Anpassung des bremischen Rechts an das Wasserhaushaltsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Wassergesetz (BremWG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendungsbereich (Zu § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 4 Uferlinien
- § 5 Gewässereigentum (Zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 6 Unentgeltliche Benutzung (Zu § 4 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

- § 7 Zuordnung der Gewässer zur Flussgebietseinheit; Bewirtschaftung und Koordinierung (Zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- § 8 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung (Zu §§ 18 und 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 9 Erlaubnisverfahren für industrielle Vorhaben
- § 10 Alte Rechte und Befugnisse (Zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 11 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und Befugnisse
- § 12 Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse (Zu §§ 20, 21 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 13 Kosten des Ausgleichsverfahrens (Zu § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 14 Gemeingebrauch (Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 15 Duldungspflicht der Anlieger (Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 16 Benutzung von Grundstücken zum Zwecke der Erholung (Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 17 Herrichtung von Gewässern für den Gemeingebrauch (Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 18 Regelung des Gemeingebrauchs und der Benutzung von Grundstücken (Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 19 Eigentümer- und Anliegergebrauch im Hafengebiet (Zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 20 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (Zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 21 Gewässerrandstreifen (Abweichend von § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 22 Gewässerunterhaltung (Zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 23 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 24 Übertragung der Unterhaltungslast (Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 25 Unterhaltungslast aufgrund besonderen Titels (Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 26 Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung
- § 27 Kostenausgleich
- § 28 Gewässerschau (Zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 29 Unterhaltungspflicht (Zu § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 3 Stauanlagen

- § 30 Stauanlagen
- § 31 Staumarken
- § 32 Erhaltung der Staumarken
- § 33 Kosten
- § 34 Ablassen aufgestauten Wassers
- § 35 Höchst- und Mindeststau
- § 36 Größere Stauanlagen, Wasserspeicher
- § 37 Aufsicht
- § 38 Duldung bei der Errichtung von Stauanlagen

Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 39 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (Zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 40 Genehmigungspflicht für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- § 41 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (Zu § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 42 Wasserschutzgebietsbeauftragter (Zu § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 43 Anerkennung von Heilquellen (Zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

- § 44 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Zu § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 45 Abwasserbeseitigungspflicht (Zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetz)
- § 46 Beleihung
- § 47 Zusammenschlüsse, Mitbenutzung von Anlagen
- § 48 Genehmigung von Abwasseranlagen (Zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 3 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten

- § 49 Grundsätze für den Ausbau (Zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 50 Versagung (Zu § 68 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 51 Verpflichtung zum Ausbau
- § 52 Entschädigung, Widerspruch
- § 53 Benutzung von Grundstücken
- § 54 Vorteilsausgleich
- § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung (Abweichend von § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 56 Enteignung (Zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 4 Hochwasserschutz

- § 57 Hochwassergefährdetes Gebiet im tidebeeinflussten Bereich der Weser einschließlich der Nebengewässer (Zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 58 Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten (Zu § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Abschnitt 5 Hochwasserschutzanlagen

- § 59 Begriffsbestimmungen zum Hochwasserschutz
- § 60 Grundsatz des Hochwasserschutzes
- § 61 Sicherstellungsauftrag
- § 62 Bemessungswasserstand und Hochwasserschutzlinie
- § 63 Prüfung der Hochwasserschutzanlagen
- § 64 Widmung von Hochwasserschutzanlagen
- § 65 Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen
- § 66 Erhaltungspflicht
- § 67 Besondere Pflichten bei der Erhaltung
- § 68 Erhaltung des Vorlandes
- § 69 Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen
- § 70 Notdeiche
- § 71 Hochwasserschutzbeitrag
- § 72 Herstellung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Hochwasserschutzanlagen
- § 73 Entschädigung bei Ausdeichung
- § 74 Benutzung
- § 75 Besondere Anlagen
- § 76 Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen

- § 77 Kostenerstattung
- § 78 Dokumentation
- § 79 Eigentum an Hochwasserschutzanlagen
- § 80 Bestehende Rechte
- § 81 Hochwassermeldeverordnung

Abschnitt 6 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 82 Veränderungssperre (Zu § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 83 Einsichtnahme in das Wasserbuch (Zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 84 Informationsbeschaffung und -übermittlung (Zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 85 Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes (Zu § 91 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

- § 86 Entschädigung, Ausgleich (Zu §§ 96 und 98 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 87 Einigung
- § 88 Vollstreckbarkeit

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

- § 89 Antragstellung (Zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 90 Überwachung
- § 91 Kosten

Kapitel 6

Zuständigkeiten und allgemeine Verfahrensregelungen

Abschnitt 1 Zuständigkeiten

- § 92 Zuständige Behörde
- § 93 Aufgaben der Wasserbehörden
- § 94 Gefahrenabwehr
- § 95 Wassergefahr

Abschnitt 2 Verfahrensregelungen

- § 96 Verfahrensbestimmung (Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 97 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 98 Erlaubnisverfahren
- § 99 Bewilligungsverfahren
- § 100 Rechtsnachfolge
- § 101 Verfahren bei Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (Zu §§ 95, 98 des Wasserhaushaltsgesetzes)
- § 102 Anzeige von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 7

Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Bußgeldbestimmungen

- § 103 Bußgeldvorschriften (Zu § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 104 Einschränkung von Grundrechten

§ 105 Weitergehende Bestimmungen und Rechtstitel

§ 106 Übergangsvorschrift

Anlage (Zu § 7) Koordinierungsräume der Flussgebietseinheit Weser

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten in Ergänzung oder Abweichung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils maßgebenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

(Zu § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 3

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:
 - a) die Binnenwasserstraßen des Bundes gemäß Bundeswasserstraßengesetz,
 - b) die Hafengewässer des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
 - c) die Geeste von der Landesgrenze bis zur Einmündung in die Weser,
 - d) die Ochtum innerhalb des bremischen Staatsgebietes,
 - e) die Varreler Bäke innerhalb des bremischen Staatsgebietes,
 - f) die Wümme von der Landesgrenze bis zur Einmündung in die Lesum.
2. Gewässer zweiter Ordnung:

alle anderen Gewässer mit Ausnahme von Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern.
3. Gewässer dritter Ordnung:

Gräben, die nicht als Gewässer zweiter Ordnung erfasst sind.

(2) Nebenarme und Mündungsarme eines natürlichen fließenden Gewässers sind der Ordnung zuzuteilen, der das Hauptgewässer an der Abzweigstelle angehört, wenn sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

(3) Als künstliche Gewässer gelten die Hafengewässer sowie die in einem künstlich errichteten Bett stehenden oder fließenden Gewässer. Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach seiner künstlichen Veränderung.

(4) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten als natürliche fließende Gewässer zweiter Ordnung

1. die Neue Aue von der Batteriestraße bis zur Wurster Straße,
2. die Große Beek, soweit sie das Gebiet der Stadtgemeinde durchfließt,
3. der Ackmann von der Brücke an der Straße Thebushelmde bis zur Einmündung in die Geeste,

4. die Rohr von der Landesgrenze bis zur Mündung in die Lune und
 5. die Lune.
- (5) Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen gelten als natürliche fließende Gewässer zweiter Ordnung
1. die Schönebecker Aue,
 2. die Blumenthaler Aue,
 3. die Beckedorfer Beeke,
 4. die Kleine Wümme,
 5. das Mühlenhauser Fleet,
 6. die Ihle,
 7. der Deichschlot,
 8. der Embser Mühlengraben und
 9. das Huchtinger Fleet.

§ 4

Uferlinien

- (1) Zur Abgrenzung oberirdischer Gewässer gegen die sie umgebenden Landflächen kann die Wasserbehörde die Uferlinie feststellen. Die Uferlinie ist festzustellen, soweit es der Eigentümer oder der Unterhaltungspflichtige oder ein Anlieger eines Gewässers beantragt. Außerdem ist die Uferlinie zu kennzeichnen, wenn es erforderlich ist. Die Eigentümer der Grundstücke, die von der Feststellung betroffen werden, sollen gehört werden.
- (2) Die Uferlinie wird nach der Höhe des mittleren Wasserstandes, bei Tidegewässern nach der Höhe des mittleren Tidehochwasserstandes bestimmt.
- (3) Als mittlerer Wasserstand und mittlerer Tidehochwasserstand gilt das Mittel der Wasserstände aus den zwanzig Kalenderjahren, die dem Feststellungsverfahren unmittelbar vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch zehn teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen nach Satz 1 nicht zur Verfügung, so ist das Mittel der Wasserstände der fünf Kalenderjahre vor der Feststellung der Uferlinie maßgebend. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, ist die Uferlinie nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen zu bestimmen.

§ 5

Gewässereigentum

(Zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) bis f) aufgeführten Gewässer mit Ausnahme der Wümme von der östlichen Straßenbrücke (Borgfelder Allee) zwischen Lilienthal und Borgfeld bis zur Einmündung in die Lesum stehen im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen.
- (2) Steht ein Gewässer zweiter Ordnung im Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke. Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern und ist die Eigentumsgrenze nach bisherigem Recht nicht anders bestimmt worden, so ist Eigentumsgrenze
1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers zu ziehende Linie (Mittellinie),
 2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine Gerade, die von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bestimmte Mittellinie zu ziehen ist.

§ 6

Unentgeltliche Benutzung

(Zu § 4 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Der Eigentümer des Gewässers hat die Benutzung als solche, ausgenommen das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt, unentgeltlich zu dulden.

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Zuordnung der Gewässer zur Flussgebietseinheit; Bewirtschaftung und Koordinierung

(Zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die im Einzugsgebiet der Weser liegenden oberirdischen Gewässer einschließlich des ihnen zugeordneten Grundwassers werden der Flussgebietseinheit „Weser“ zugeordnet. Das Einzugsgebiet und die Flussgebietseinheit sind in der Anlage dargestellt.

§ 8

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(Zu §§ 18 und 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den bisherigen Genehmigungsinhaber verpflichten,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder
2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

(2) Anlagen zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt werden und sie sich dem Anlageeigentümer und der Wasserbehörde gegenüber verpflichten, nach Wahl des Anlageeigentümers die Kosten der Erhaltung der Anlage ihm zu ersetzen oder statt seiner die Anlage zu erhalten. Sie müssen sich auch verpflichten, dem Anlageeigentümer andere Nachteile zu ersetzen und für Erfüllung ihrer Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Über die Höhe der hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfalle die Wasserbehörde. Die Wasserbehörde hat auf Antrag des Anlageeigentümers eine Frist zu bestimmen, binnen derer die in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Verpflichtungen übernommen werden müssen, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Frist ist ortsüblich bekannt zu machen; die Kosten trägt der Anlageeigentümer.

§ 9

Erlaubnisverfahren für industrielle Vorhaben

(1) Sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 oder Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder wesentliche Änderungen solcher Gewässerbenutzungen mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verbunden, gelten für das Erlaubnisverfahren oder für das Erlaubnisänderungsverfahren die Anforderungen nach Absatz 2 bis 9.

(2) Die vollständige Koordinierung dieses Erlaubnisverfahrens und des Genehmigungsverfahrens nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist sicherzustellen.

(3) Unbeschadet der Antragsanfordernisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hat der Antragsteller das Vorhaben nach folgenden möglichen medienübergreifenden Umweltauswirkungen zu beschreiben:

1. Art, Menge und Herkunft der den Gegenstand der Benutzung betreffenden Stoffe,
2. Auswirkungen auf das Gewässer,
3. Ort des Anfalls und der Zusammenführung umweltbelastender Stoffe,
4. Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn dies nicht möglich ist, zur Verringerung umweltbelastender Stoffe und
5. den Maßnahmen zur Überwachung der Benutzung.

Der Antrag muss eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 enthalten.

(4) Für das Verfahren gilt § 99 Absatz 1 und 2 entsprechend. Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften durchzuführen. Die Unterlagen und Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Erlaubnis wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(5) Die Erlaubnis für die Benutzung muss in Verbindung mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durch Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der Gefahr der Verlagerung der Verschmutzung von einem Schutzgut (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes und unter weitestgehender Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung durch den Schutz von Wasser, Luft und Boden zur Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt beitragen.

(6) Die Erlaubnis regelt auch

1. die Überwachung der Benutzung unter Festlegung der Methode und der Häufigkeit der Messungen sowie der Bewertungsverfahren,
2. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis sowie die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die insbesondere bei der Inbetriebnahme eines für die Benutzung bedeutsamen Anlagenteils, beim unbeabsichtigten Austreten von Stoffen, bei Störungen, beim kurzzeitigen Abfahren sowie bei der endgültigen Stilllegung des Anlagenteils entstehen können.

(7) Die Erlaubnis für die Benutzung ist regelmäßig zu überprüfen und, so weit erforderlich, neuen rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem aktuellen Stand der Technik, anzupassen. Die Überprüfung wird aus besonderem Anlass vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgelegt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
3. für eine Verbesserung der Betriebssicherheit andere Techniken angewandt werden müssen oder
4. neue Rechtsvorschriften dies erfordern.

(8) Überprüfungen der Erlaubnis und die durch sie veranlassten Verfügungen erfolgen durch die Wasserbehörde im Benehmen mit der Immissionsschutzbehörde.

(9) Unbeschadet übriger Informationspflichten hat der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 die Wasserbehörde über alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Alte Rechte und Befugnisse

(Zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Unbeschadet des § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich für Benutzungen auf Grund von Rechten, die nach

1. der Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Brem.GBl. S. 296),
2. dem Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Ges.Samml. S. 53)

erteilt oder in einem durch diese Gesetze geordneten Verfahren aufrechterhalten worden sind, wenn am 1. März 1960 rechtmäßige Anlagen zur Ausübung des Rechts vorhanden waren; ist bei der Erteilung des Rechtes eine spätere Zeit bestimmt worden, bis zu der eine Wasserbenutzungsanlage errichtet und in Betrieb gesetzt sein muss, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 11

Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und Befugnisse

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so ist § 8 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden, soweit bei Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse

(Zu §§ 20, 21 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.
- (2) Die obere Wasserbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse für die Zeit der Eintragung feststellen.

§ 13

Kosten des Ausgleichsverfahrens

(Zu § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Kosten des Ausgleichsverfahrens nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil.

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 14

Gemeingebrauch

(Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Jede Person darf oberirdische Gewässer außer größeren Stauanlagen und Wasserspeicher, zum Baden, Schwimmen, Tauchen, Viehtränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne motorische Triebkraft benutzen, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen, soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden und soweit das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Zum Gemeingebrauch gehört auch

1. das Einbringen von Geräten, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs dienen,
2. das Betreten angrenzender Grundstücke zum Herumtragen kleiner Fahrzeuge um eine Stauanlage oder ein anderes Hindernis und
3. das Einbringen von Fischnahrung, Fischereigeräten und dergleichen zu Zwecken der Fischerei, soweit dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand, den Wasserabfluss, den Schiffsverkehr oder die Ausübung des sonstigen Gemeingebrauchs zu erwarten sind.

(2) Die Wasserbehörde kann andere Benutzungen, wie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen mit motorischer Triebkraft als Gemeingebrauch für bestimmte Gewässer oder Gewässerteile unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer dritter Ordnung sowie für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An größeren Stauanlagen und Wasserspeichern sowie an den im Absatz 3 bezeichneten Gewässern kann die Wasserbehörde nach Anhörung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 24. März 1962 ausgeübt worden ist.

(5) Die Schifffahrt ist jeder Person gestattet:

1. auf Gewässern erster Ordnung, die am . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1) zur Schifffahrt bestimmt waren (schiffbare Gewässer),
2. auf anderen Gewässern, soweit die Schifffahrt am . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1) allgemein zulässig war.

(6) Die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet nach der Bremischen Hafengebietsverordnung unterliegen dem Gemeingebrauch, soweit nicht durch das Bremische Hafenerbetriebsgesetz und die aufgrund des Bremischen Hafenerbetriebsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Einschränkungen vorgenommen werden.

§ 15

Duldungspflicht der Anlieger

(Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Anlieger der zur Schifffahrt benutzten Gewässer (§ 14 Absatz 5) haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben in diesen Fällen auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

§ 16

Benutzung von Grundstücken zum Zwecke der Erholung

(Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Wasserbehörde kann Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken in der Nähe von Gewässern, an denen der Gemeingebrauch zugelassen ist, durch Verfügung verpflichten, die Benutzung des Grundstücks bis zu einer Tiefe von 50 Meter ab Uferlinie durch die Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung zu dulden, wenn es im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist. Mit der Verpflichtung nach Satz 1 ist den Betroffenen jede Benutzung des bezeichneten Grundstücksteiles untersagt, durch die die Allgemeinheit bei der Benutzung belästigt, behindert oder gefährdet werden kann.

(2) Ist ein Grundstück mit einem Wohn- oder Wochenendhaus bebaut, darf eine Verpflichtung nach Absatz 1 nur in dem Umfang ausgesprochen werden, dass um das Gebäude herum mindestens die Grundfläche im Umkreis von 15 Meter ab Hausmitelpunkt von der Benutzung nach Absatz 1 ausgenommen bleibt.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 darf nicht erfolgen, wenn die Benutzung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, einen Gewerbebetrieb oder land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb in seinem Bestand gefährden oder eine offenbar unbillige Härte darstellen würde.

(4) Sofern es für die Benutzung eines nach Absatz 1 festgelegten Teiles eines Grundstückes erforderlich ist, kann die Wasserbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken durch Verfügung verpflichten, die Überwegung des Grundstückes durch die Allgemeinheit auf einem festzulegenden Weg zu dulden. Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 oder 4 ist aufzuheben, sobald die Voraussetzung für ihren Erlass entfällt.

(6) Für die Dauer der Verpflichtung nach Absatz 1 oder 4 ist die Stadtgemeinde berechtigt, den nach Absatz 1 oder 4 festgelegten Grundstücksteil so herzurichten, dass die Benutzung gemäß Absatz 1 nach dem Ermessen der Stadtgemeinde möglich ist oder erleichtert wird. Die Berechtigung nach Satz 1 umfasst auch das Recht, bauliche Anlagen für nichtgewerbliche Zwecke zu errichten. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten ist nach Aufhebung der Verpflichtung der alte Zustand auf Kosten der Stadtgemeinde wiederherzustellen.

(7) Führt eine Verfügung nach Absatz 1 oder 4 zu einer unverhältnismäßigen Belastung, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld. Über das Bestehen dieses Anspruchs ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(8) Für die Dauer einer Verpflichtung nach Absatz 1 und 4 trägt die Stadtgemeinde die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht an dem betroffenen Grundstücksteil und an solchen Anlagen, die der Benutzung nach Absatz 1 und 4 dienen.

§ 17

Herrichtung von Gewässern für den Gemeingebrauch

(Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Wasserbehörde kann Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gewässers, an dem der Gemeingebrauch zugelassen ist, durch Verfügung verpflichten zu dulden, dass die Stadtgemeinde das Gewässer und seine Ufer herrichtet und im Gewässer Anlagen errichtet, um den Gemeingebrauch zu erleichtern oder von der Allgemeinheit und dem einzelnen Gefahren abzuwehren, welche bei Ausübung des Gemeingebrauchs drohen.

(2) Führt eine nach Absatz 1 zu treffende Maßnahme zu einer unverhältnismäßigen Belastung, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld. Über das Bestehen dieses Anspruchs ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

(3) Die Stadtgemeinde unterhält die Anlagen nach Absatz 1. Im Übrigen erstattet sie dem zum Unterhalt des Gewässers Verpflichteten auf Antrag die durch die Maßnahme nach Absatz 1 verursachten Mehrkosten der Unterhaltung.

§ 18

Regelung des Gemeingebrauchs und der Benutzung von Grundstücken

(Zu § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die obere Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. den Gemeingebrauch (§ 14) und die Benutzung von Grundstücken bis zu einer Tiefe von 50 Meter ab Uferlinie regeln, beschränken oder verbieten, um den ordnungsmäßigen Zustand der Gewässer und der Ufer, das tierische und pflanzliche Leben und die Landschaft zu schützen sowie Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne zu verhüten;
2. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Gewässern, insbesondere die für die Regelung des Verkehrs erforderlichen Bestimmungen treffen, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Eigentümer- und Anliegergebrauch im Hafengebiet

(Zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet nach der Bremischen Hafengebietsverordnung unterliegen dem Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit nicht durch das Hafenbetriebsgesetz und die auf Grund des Hafenbetriebsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Einschränkungen vorgenommen werden.

§ 20

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

(Zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Anlagen in, an, über und unter Gewässern erster und zweiter Ordnung im Sinne des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich der Lande- und Umschlagstellen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde errichtet, wesentlich geändert oder beseitigt werden. Ausgenommen sind Anlagen, die nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes einer Genehmigung bedürfen, einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers errichtet werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Auf die Schifffahrt und die ihr dienenden Häfen ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Eigentümer und dem, der sie betreibt, als Gesamtschuldner. Die Wasserbehörde kann die Unterhaltungspflicht auf Antrag oder von Amts wegen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf Dritte übertragen, soweit die Betroffenen zustimmen.

§ 21

Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist abweichend von § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gewässer

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile fünf Meter,
2. im Außenbereich, mit Ausnahme von Be- und Entwässerungsgräben, zehn Meter breit.

(2) Der Gewässerrandstreifen für Be- und Entwässerungsgräben im Außenbereich ist fünf Meter breit.

(3) Im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger verboten.

§ 22

Gewässerunterhaltung

(Zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zur Gewässerunterhaltung im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und die Unterhaltung und der Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen.

§ 23

Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Unterhaltung der natürlichen Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Stadtgemeinden, soweit sie am 1. Oktober 2001 nicht Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden war.

(2) Die Unterhaltung der künstlichen Gewässer zweiter Ordnung, die vor dem 24. Februar 2004 angelegt wurden, obliegt

1. den Wasser- und Bodenverbänden, soweit diese am 1. Oktober 2001 deren Aufgabe war,
2. im Übrigen den bisher unterhaltungspflichtigen Anliegern der Gewässer und zwar von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte des Gewässers, wenn diese zu ermitteln sind.

In allen anderen Fällen obliegt die Unterhaltungspflicht der künstlichen Gewässer zweiter Ordnung den Eigentümern der Gewässer.

(3) Ist der Wohnsitz des Unterhaltungspflichtigen nicht sofort zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde den Besitzer des an das oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstückes zur Unterhaltung heranziehen.

§ 24

Übertragung der Unterhaltungslast

(Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Wasserbehörde kann die Unterhaltungslast nach § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Antrag oder von Amts wegen mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf Dritte, insbesondere auf die Wasser- und Bodenverbände, übertragen, soweit die Betroffenen zustimmen.

§ 25

Unterhaltungslast aufgrund besonderen Titels

(Zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Am 24. März 1962 bestehende, auf besonderem Titel oder auf dem Besitzstande beruhende Verpflichtungen anderer zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer werden durch die Unterhaltungslast nach § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie § 20 Absatz 3 und § 23 nicht berührt;

wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Unterhaltungslast mit öffentlich-rechtlicher Wirkung demjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften Träger der Unterhaltungslast wäre.

(2) Die Wasserbehörde ist ermächtigt, die Verpflichteten, und zwar zunächst die kraft besonderen Titels Verpflichteten, wenn ein solcher Titel bestritten wird und nicht sofort erweislich ist, die nach Maßgabe des Besitzstandes Verpflichteten, und wenn auch dieser nicht feststeht, die nach § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes, sowie § 20 Absatz 2 und § 23 Verpflichteten, zur Unterhaltung der oberirdischen Gewässer heranzuziehen. Der Herangezogene kann vom Träger der Unterhaltungslast Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen.

(3) Die Wasserbehörde hat die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durch einen Wasser- und Bodenverband oder die Stadtgemeinden ausführen zu lassen, wenn der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 26

Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer die Unterhaltung erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert.

(2) Zu den Kosten der Unterhaltung eines künstlichen Gewässers zweiter Ordnung haben die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen beizutragen, die Vorteil von der Unterhaltung haben oder die sie erschweren; dabei ist von dem Maße des Vorteils oder der Erschwerung auszugehen.

(3) Das Recht der Wasser- und Bodenverbände bleibt unberührt.

§ 27

Kostenausgleich

(1) Ein Wasser- und Bodenverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die zur gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, dass dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Stadtgemeinden.

§ 28

Gewässerschau

(Zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob ein oberirdisches Gewässer ordnungsgemäß unterhalten oder ob es unbefugt benutzt wird oder in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen wird.

(2) Wenn die Gewässerschau nicht den Wasser- und Bodenverbänden obliegt, sind die Gewässer zweiter Ordnung nach Bedarf von der Wasserbehörde zu schauen. Die Wasserbehörde kann einen Wasser- und Bodenverband, wenn dieser zustimmt, mit der Gewässerschau beauftragen.

(3) Den Unterhaltungspflichtigen, den Eigentümern des Gewässerbettes, den Anliegern, den zur Benutzung des Gewässers Befugten und den beteiligten Behörden ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Den im Sinne des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen kann Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben werden.

(4) Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel. Durch Nachschau ist zu prüfen, ob die Mängel beseitigt worden sind. Die Kosten der Nachschau hat derjenige zu tragen, der zur Beseitigung der Mängel verpflichtet ist.

(5) Die obere Wasserbehörde kann die Gewässerschau durch Rechtsverordnung regeln.

§ 29

Unterhaltungspflicht

(Zu § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Wasserbehörde stellt, wenn nötig, Art und Maß der Unterhaltungspflicht und der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung allgemein oder im Einzelfall fest. Die obere Wasserbehörde kann die Unterhaltung durch Rechtsverordnung regeln.

Abschnitt 3 Stauanlagen

§ 30

Stauanlagen

(1) Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 31 bis 38. Diese Bestimmungen gelten nicht für die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) genannten Gewässer.

(2) § 8 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 31

Staumarken

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(3) Die Wasserbehörde setzt und beurkundet die Staumarken. Der Betreiber der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

§ 32

Erhaltung der Staumarken

(1) Der Betreiber der Stauanlage hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der instanzuell zuständigen Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 31 Absatz 3 sinngemäß.

§ 33

Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Betreiber.

§ 34

Ablassen aufgestauten Wassers

Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird. Fischereirechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 35

Höchst- und Mindeststau

(1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Unternehmer aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse, wie beispielsweise Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

(2) Muss das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe bleiben, so darf das aufgestaute Wasser nicht darunter gesenkt werden.

(3) Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(4) Die Wasserbehörde kann durch Verfügung Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 31 bis 35 Absatz 2 zulassen.

§ 36

Größere Stauanlagen, Wasserspeicher

(1) Stauanlagen, deren Stauwerk von der Sohle des Gewässers bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken mehr als 100 000 Kubikmeter fasst, bedürfen der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Die Regelungen über den Gewässerausbau finden entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Stauanlagen und für Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass wegen der Gestaltung des Gewässers oder seiner Umgebung bei einem Bruch des Stauwerks erhebliche Gefahren zu befürchten sind. Die Feststellung ist dem Unternehmer mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

§ 37

Aufsicht

Die Wasserbehörde überwacht Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Unternehmer auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßnahmen aufgeben, die zum Schutz gegen Gefahren notwendig sind.

§ 38

Duldung bei der Errichtung von Stauanlagen

Will ein Anlieger auf Grund einer Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Plangenehmigung eine Stauanlage errichten, so können die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke gegen Entschädigung verpflichtet werden, den Anschluss zu dulden.

Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 39

Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers

(Zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau.

(2) Das Recht nach Absatz 1 gewährleistet keine bestimmte Qualität des Grundwassers.

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 40

Genehmigungspflicht für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dasselbe gilt für andere Anlagen zur Wasserversorgung, die für einen Wasserbedarf von mehr als zehn Kubikmeter täglich bemessen sind. Die Genehmigung erstreckt sich auf die technischen Grundzüge der Anlage. Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

§ 41

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(Zu § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die obere Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Rechtsverordnung fest.

(2) Vor dem Erlass der Rechtsverordnung nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Dieses wird von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet. § 73 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. An die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sollen über die Gründe unterrichtet werden. Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen.

§ 42

Wasserschutzgebietsbeauftragter

(Zu § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Wasserbehörde kann anordnen, dass der durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Begünstigte einen Wasserschutzgebietsbeauftragten bestellt. Zu den Aufgaben des Wasserschutzgebietsbeauftragten gehört insbesondere

1. die zuständige Wasserbehörde unverzüglich über Gefährdungen für das Grundwasser zu unterrichten,
2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche und industrielle Betriebe, bei anstehenden Fragen über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen für das Grundwasser im Wasserschutzgebiet zu beraten.

Der Wasserschutzgebietsbeauftragte kann verpflichtet werden, der oberen Wasserbehörde in angemessenen Abständen einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 43

Anerkennung von Heilquellen

(Zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Über die staatliche Anerkennung von Heilquellen und deren Widerruf entscheidet der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 44

Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(Zu § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung liegt vor, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses ihr vergleichbaren Nutzung dienen, weitestgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, insbesondere keine schädliche Verunreinigung eines Gewässers und keine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu erwarten ist. Die Zuführung des Niederschlagswassers zum natürlichen Wasserkreislauf kann im Wege der Versickerung, Verrieselung, ortsnahen direkten Einleitung in ein Gewässer oder Einleitung über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer erfolgen.

(2) Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

(3) Die Beseitigung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer ist dem Wasser- und Bodenverband, in dessen Verbandsgebiet das betreffende Grundstück

liegt, rechtzeitig vor der Herstellung der entsprechenden Entwässerungsanlagen anzuzeigen. Das Vorhaben kann durchgeführt werden, wenn der Wasser- und Bodenverband nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

(4) Die obere Wasserbehörde legt Anforderungen an die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung fest. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

§ 45

Abwasserbeseitigungspflicht

(Zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Stadtgemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Sie nehmen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Die Stadtgemeinden stellen sicher, dass die Anforderungen aus § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes und der darin genannten Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(3) Die Stadtgemeinden stellen sicher, dass Abwasseranlagen, die an die städtische Kanalisation unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und aus denen das Abwasser der städtischen Kanalisation zugeleitet wird, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Satz 1 gilt auch für vorhandene Abwasseranlagen mit der Maßgabe, dass für die Durchführung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 obliegt anstelle der Stadtgemeinden

1. den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind;
2. den Wasser- und Bodenverbänden in ihren Verbandsgebieten die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit ihnen nach den Verbandssatzungen diese Aufgabe obliegt;
3. widerruflich demjenigen die Beseitigung des Schmutzwassers, der am 1. August 1983 auf Grund einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis das Schmutzwasser in ein Gewässer einleitet;
4. dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, widerruflich die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit dieses nach § 44 dezentral beseitigt wird.

(5) Die Wasserbehörde kann die Stadtgemeinden auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes oder den Betreiber der Anlage übertragen, soweit das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt. Der Inhaber des Betriebes oder der Betreiber der Anlage ist vor der Entscheidung zu hören. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Wasserbehörde mit Zustimmung der Stadtgemeinde auf Antrag des Inhabers des gewerblichen Betriebes oder des Betreibers der Anlage diesem die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus dem Betrieb oder der Anlage befristet und widerruflich ganz oder teilweise übertragen.

(6) Die Wasserbehörde kann die Stadtgemeinden auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen,

1. wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Schmutzwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,
2. wenn das Niederschlagswasser in anderen als den in § 44 geregelten Fällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks beseitigt werden kann.

Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(8) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach den Absätzen 1, 4, 5 und 6 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen. Im Gebiet des Fischerhafens in Bremerhaven obliegt dem Land das Sammeln von Abwasser.

(9) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz bestimmen,

1. unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt,
2. in welcher Weise, Menge und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist,
3. dass die Einleitung von Abwasser, das der nach Nummer 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung nicht entspricht, in die öffentliche Kanalisation oder in Grundstücksentwässerungseinrichtungen, die von der Stadtgemeinde entleert werden, untersagt oder widerruflich genehmigt werden kann; die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere kann eine Vorbehandlung des Abwassers, eine kostenpflichtige behördliche Überwachung und eine Selbstüberwachung der Abwassereinleitung sowie die Vorlage der Untersuchungsergebnisse an die Stadtgemeinde verlangt werden,
4. dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe Abwasserbeseitigung Daten bei denjenigen, bei denen Abwasser anfällt, erheben und verarbeiten sowie an die instanzial zuständigen Wasserbehörden und Bauordnungsbehörden bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen wasserrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerung und an Dritte im Sinne des Absatzes 5 übermitteln dürfen und dass das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung die von ihm je Grundstück gelieferten Wassermengen an die Stadtgemeinde übermittelt.

§ 46

Beleihung

(1) Die Stadtgemeinden werden ermächtigt, Dritte auf deren Antrag durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu beleihen:

1. Vollzug ortsgesetzlicher Regelungen über nach § 45 Absatz 2 der Stadtgemeinde obliegende Aufgaben bei der Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers;
2. Vollzug ortsgesetzlicher Regelungen über nach § 45 Absatz 3 und 9 der Stadtgemeinde obliegende Überwachungsaufgaben bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei der Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Beseitigung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. Vollzug ortsgesetzlicher Regelungen über nach § 45 Absatz 9 der Stadtgemeinde obliegende Aufgaben bei der Einleitung von Abwasser;
4. Vollzug ortsgesetzlicher Regelungen über nach § 45 Absatz 9 Nummer 4 der Stadtgemeinde obliegende Aufgaben bei der Datenerhebung und -verarbeitung;
5. Vollzug ortsgesetzlicher Regelungen über nach § 45 Absatz 3 und 9 Nummer 2 der Stadtgemeinde obliegende Aufgaben hinsichtlich der Genehmigung oder Anzeige von Grundstücksentwässerungsanlagen;
6. Vollzug des durch Ortsgesetz auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Stadtgemeinden angeordneten Anschluss- und Benutzungszwanges für die Abwasserbeseitigung.

(2) Die Beleihung ist nur zulässig, wenn

1. der Antragsteller fachkundig und zuverlässig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten dauerhaft sichergestellt ist und
3. der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Der Beliehene unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Stadtgemeinde.

§ 47

Zusammenschlüsse, Mitbenutzung von Anlagen

Abwasserbeseitigungspflichtige können sich mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschlie-

ßen. Schließen sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen, geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diese über, soweit sie die Abwasserbeseitigung übernimmt.

§ 48

Genehmigung von Abwasseranlagen

(Zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Der Errichtung, die wesentliche Änderung und die Beseitigung von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, bedürfen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn wasserwirtschaftliche Belange dies erfordern.
- (3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für diejenigen Abwasseranlagen,
 1. die zur Erfüllung der den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven obliegenden Abwasserbeseitigungspflichten von den Stadtgemeinden Bremen, Bremerhaven oder von Dritten errichtet und betrieben werden,
 2. die an die städtische Kanalisation unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und aus denen das gesamte Abwasser der städtischen Kanalisation zugeleitet wird,
 3. die zur Behandlung von nicht mehr als 8 m³ häuslichen Abwassers täglich im Jahresdurchschnitt bemessen sind oder
 4. die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.
- (4) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen der Planfeststellung.
- (5) Die obere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen für den Vollzug von § 60 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bei den städtischen Kanalisationsnetzen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Abschnitt 3 Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten

§ 49

Grundsätze für den Ausbau

(Zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Über § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sollen bei Ausbaumaßnahmen in Linienführung und Bauweise das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Gewässerlandschaft beachtet werden.
- (2) Der Träger des Vorhabens ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen. Die Vorschriften des Bremischen Landesstraßengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Der Träger des Vorhabens ist nicht zum Ausgleich verpflichtet, wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor den Ausbaumaßnahmen im Deichkörper befanden und einer Ausnahmegenehmigung bedurften.
- (4) Der Träger des Vorhabens kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Art ausschließen. Als Nachteil gilt nicht die Änderung des Grundwasserstandes, wenn der Ausbau der gewöhnlichen Bodenentwässerung von Grundstücken dient, deren natürlicher Vorfluter das Gewässer ist.
- (5) Dem Träger des Vorhabens können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(6) Der Träger des Vorhabens kann verpflichtet werden, das Gewässer ganz oder teilweise auf Kosten der Stadtgemeinde so herzurichten, dass der Gemeingebrauch erleichtert wird oder von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abgewehrt werden, welche bei Ausübung des Gemeingebrauchs drohen. Über die Kosten ist in der Planfeststellung zu entscheiden. Führt eine Verpflichtung nach Satz 1 zu einer unverhältnismäßigen Belastung, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich in Geld. Über das Bestehen dieses Anspruchs ist gleichzeitig mit der dem Anspruch zugrunde liegenden Anordnung zu entscheiden. Die Entscheidung kann auf die Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach beschränkt werden.

§ 50

Versagung

(Zu § 68 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Planfeststellung oder die Plangenehmigung darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Behinderung der Schifffahrt, die nicht durch Einrichtungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, nicht zu erwarten ist.

§ 51

Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die obere Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau des Gewässers oder seiner Ufer verpflichten.

(2) Die obere Wasserbehörde kann bestimmen, dass der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete durch Ausbaumaßnahmen in einem angemessenen Zeitraum einen naturnahen Zustand herbeiführt.

(3) Legt der Ausbau dem Pflichtigen Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den ihm dadurch erwachsenen Vorteilen und seiner Leistungsfähigkeit stehen, so besteht eine Verpflichtung zum Ausbau nur dann, wenn das Land, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder diejenigen, die von dem Ausbau Vorteil haben, sich an der Aufbringung der Kosten angemessen beteiligen und der Pflichtige hierdurch ausreichend entlastet wird.

§ 52

Entschädigung, Widerspruch

(1) Von einer Auflage nach § 49 Absatz 4 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 41 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt sinngemäß. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 53

Benutzung von Grundstücken

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Träger des Vorhabens oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung gegenüber Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen dadurch Schäden, hat der Geschädigte gegen den Träger des Vorhabens Anspruch auf Schadenersatz, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. Der Anspruch verjährt in einem Jahr.

§ 54

Vorteilsausgleich

Hat ein anderer von dem Ausbau einen Vorteil, so kann er nach Maßgabe seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die obere Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhörung der Beteiligten fest.

§ 55

Planfeststellung, Plangenehmigung

(Abweichend von § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Wird mit der Durchführung des Plans nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, kann das Außerkrafttreten des Plans um höchstens fünf weitere Jahre auf Antrag verschoben werden.

§ 56

Enteignung

(Zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Eine vorzeitige Besitzeinweisung ist zulässig, wenn der nach § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellte Plan bestandskräftig oder seine sofortige Vollziehung angeordnet ist.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen.

Abschnitt 4 Hochwasserschutz

§ 57

Hochwassergefährdetes Gebiet im tidebeeinflussten Bereich der Weser einschließlich der Nebengewässer

(Zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Für Gebiete im Sinne des § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die überwiegend von Gezeiten beeinflusst sind, kann die obere Wasserbehörde zum Schutz von Leben oder zur Abwehr von erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden eine Rechtsverordnung erlassen. Soweit die Verordnung nach Satz 1 nichts Abweichendes bestimmt, gelten die §§ 76 bis 78 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Andere Vorschriften zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

(2) Für den Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 1 gilt § 58 entsprechend.

§ 58

Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten

(Zu § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmt das Überschwemmungsgebiet in Text und Karte.

(2) Vor dem Erlass der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die obere Wasserbehörde unterrichtet die obere Wasserbehörde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Rechtsverordnung berührt werden kann, über die beabsichtigten Schutzvorschriften und gibt ihnen Gelegenheit zu einer Äußerung und Erörterung. Anschließend ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. § 73 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. An die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) Die obere Wasserbehörde ermittelt die noch nicht nach § 76 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzten Überschwemmungsgebiete, stellt sie in Kartenform dar und macht diese öffentlich bekannt (einstweilige Sicherstellung). Zur öffentlichen Bekanntmachung sind die Karten für die Dauer von vier Wochen in der oberen Wasserbehörde, der Wasserbehörde und der Stadtgemeinde, in der sich das Vorhaben auswirkt, öffentlich auszulegen; Orte und Zeiten der Auslegung sind von der oberen Wasserbehörde ortsüblich bekannt zu machen.

Anschließend sind die Karten für die Dauer der vorläufigen Sicherung zur Einsicht bei der oberen Wasserbehörde aufzubewahren. Für Änderungen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Die einstweilige Sicherstellung endet mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nach § 76 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes; spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte, eine vorzeitige Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die obere Wasserbehörde trifft in vorläufig sichergestellten Gebieten durch Verwaltungsakt die Maßnahmen, die aus den in § 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Gründen erforderlich sind.

Abschnitt 5 Hochwasserschutzanlagen

§ 59

Begriffsbestimmungen zum Hochwasserschutz

(1) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, Grundstücke und Grundstücksteile, die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser zu dienen bestimmt und nach § 64 gewidmet sind. Dies sind insbesondere

1. Deiche, einschließlich der dazu gehörenden Bestandteile. Dazu gehören insbesondere dessen Schutzanlagen wie Fußbermen, Deichgräben, Verteidigungswege, Fuß- und Böschungssicherungen,
2. Sperrwerke sowie
3. Anlagen, die neben anderen Zwecken auch dem Zweck des Hochwasserschutzes dienen.

Zu den Hochwasserschutzanlagen gehören Anlagen, Grundstücke oder Grundstücksteile, die ihrerseits dem Schutz der Hochwasserschutzanlage zu dienen bestimmt sind.

(2) Sperrwerke sind bauliche Anlagen mit Sperrvorrichtungen in Tidegewässern, die dem Schutz eines Gebietes vor erhöhten Tiden, vor allem vor Sturmfluten, zu dienen bestimmt sind.

(3) Vorland ist die zwischen Hochwasserschutzanlage und Uferlinie (mittleres Tidehochwasser oder Mittelwasser) liegende unbedeichte oder bedeichte Fläche.

(4) Das geschützte Gebiet ist die Gesamtheit aller im Schutz der Hochwasserschutzanlagen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der Bodenerhebungen, die von geschütztem Gebiet umschlossen sind.

(5) Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieses Gesetzes ist die Unterhaltung und Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen.

(6) Die Hochwasserschutzlinie im Sinne dieses Gesetzes bestimmt den Verlauf der nach § 64 gewidmeten Hochwasserschutzanlagen.

§ 60

Grundsatz des Hochwasserschutzes

(1) Hochwasserschutzanlagen sind in ihrem Bestand zu sichern und im Hinblick auf die erforderlichen Abmessungen entsprechend dem jeweiligen Stand der neuesten allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verändern oder zu errichten, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(2) Der dem Wohl der Allgemeinheit dienende Schutz vor Hochwasser und Sturmflut sowie die Sicherung des Hochwasserabflusses sind öffentliche Aufgaben. Sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.

§ 61

Sicherstellungsauftrag

(1) Die instanzuell zuständigen Wasserbehörden haben sicherzustellen, dass die den Erhaltungspflichtigen durch diesen Abschnitt des Gesetzes übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die instanziell zuständigen Wasserbehörden können zur Erfüllung der Aufgabe Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Dazu gehört insbesondere, dass dem Erhaltungspflichtigen im Rahmen seiner Erhaltungspflicht einzelne Erhaltungsmaßnahmen und erforderliche Not- und Verteidigungsmaßnahmen sowie im Rahmen der Deichverteidigung einzelne Vorsorgemaßnahmen aufgeben werden.

§ 62

Bemessungswasserstand und Hochwasserschutzlinie

(1) Die obere Wasserbehörde setzt den örtlichen Bemessungswasserstand entsprechend dem Bemessungshochwasser fest.

(2) Bei der Festsetzung der Abmessung der Hochwasserschutzanlagen ist deren Höhe und Maß nach dem maßgeblichen Bemessungshochwasser zu bestimmen. Dabei ist der örtliche Wellenauflauf zu berücksichtigen.

(3) Die obere Wasserbehörde setzt den Verlauf der Hochwasserschutzlinie in Text und Karte in einer Rechtsverordnung fest.

§ 63

Prüfung der Hochwasserschutzanlagen

(1) Die obere Wasserbehörde prüft in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch in einem Abstand von fünfzehn Jahren, ob die Abmessungen der Hochwasserschutzanlagen den Anforderungen der allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

(2) Der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen sowie der für die Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen erforderlichen Anlagen und Mittel ist in der Regel im Frühjahr und Herbst von der oberen Wasserbehörde zu prüfen. Soweit die Wasser- und Bodenverbände Prüfungen der Hochwasserschutzanlagen durchführen, erfüllt die obere Wasserbehörde ihre Verpflichtung durch Teilnahme an diesen Prüfungen.

(3) Darüber hinaus kann die obere Wasserbehörde die Hochwasserschutzanlagen nach eigenem Ermessen prüfen, dies gilt insbesondere während bestehender Hochwasserlagen und nach Sturmfluten.

(4) Über die Prüfungen nach Absatz 2 und die Kontrollen nach Absatz 3 sind Niederschriften anzufertigen.

§ 64

Widmung von Hochwasserschutzanlagen

(1) Anlagen die dem Schutz eines Gebietes vor Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand nach § 62 zu dienen bestimmt sind, erhalten die Eigenschaft einer Hochwasserschutzanlage durch eine von der oberen Wasserbehörde vorzunehmende Widmung. Soweit eine Hochwasserschutzanlage durch Planfeststellung oder Plan genehmigung zugelassen wird, erfolgt deren Widmung durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung der zuständigen Wasserbehörde, im Falle der Zuständigkeit einer anderen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

(2) Die Widmung sämtlicher Hochwasserschutzanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt bis zum 31. Dezember 2020. Die am . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1) in der Hochwasserschutzlinie vorhandenen Hochwasserschutzanlagen gelten bis zum Widmungsakt nach Satz 1 entsprechend der ihnen erteilten Errichtungsgenehmigungen als gewidmet.

(3) Mit der Widmung setzt die obere Wasserbehörde nach Anhörung des Erhaltungspflichtigen die Abmessungen der Hochwasserschutzanlagen und deren Bestandteile fest.

(4) Privatrechtliche Verfügungen oder Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die Grundfläche und die Hochwasserschutzanlage oder Rechte an ihnen berühren die Widmung nicht.

(5) Entfällt die Hochwasserschutzfunktion einer gewidmeten Hochwasserschutzanlage, ist diese von der oberen Wasserbehörde zu entwidmen. Der Erhaltungspflichtige ist vor der Entwidmung einer Hochwasserschutzanlage anzuhören. Der Erhaltung-

pflichtige kann die Hochwasserschutzanlage nach Entwidmung beseitigen. Die obere Wasserbehörde kann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Erhaltungspflichtigen zur Beseitigung der entwidmeten Hochwasserschutzanlagen verpflichten. Das Land trägt im Falle des Satzes 4 die Kosten für die Beseitigung.

§ 65

Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen

- (1) Erhaltung und Sicherheit der Hochwasserschutzanlage dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Hochwasserschutzanlagen sind entsprechend ihrer Widmung und so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können. Schäden an Hochwasserschutzanlagen sind so rechtzeitig zu beseitigen, dass die Hochwassersicherheit unverzüglich gewährleistet ist. Dabei hat der Erhaltungspflichtige von Deichen insbesondere
 1. beschädigte Deichstrecken unverzüglich instandzusetzen,
 2. Deichstrecken, die mehr als zwanzig Zentimeter von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren haben, entsprechend zu verstärken und zu erhöhen,
 3. die Grasnarbe so zu pflegen, dass sie dem Wasserangriff ausreichend Widerstand leisten kann, insbesondere Anschwemmungen (Treibsel) so rechtzeitig zu entfernen, dass die Grasnarbe keinen Schaden erleidet,
 4. Beschädigungen der Grasnarbe unverzüglich zu beseitigen und
 5. für den Deich schädliche Tiere und Pflanzen zu bekämpfen.

§ 66

Erhaltungspflicht

- (1) Die Erhaltung einer Hochwasserschutzanlage obliegt, soweit sie nicht Aufgabe von Wasser- und Bodenverbänden ist, demjenigen, der die Hochwasserschutzanlage errichtet hat oder am 24. März 1962 erhaltungspflichtig war oder demjenigen, dem die Erhaltungspflicht nach Absatz 2 übertragen wurde (Erhaltungspflicht).
- (2) Die Wasserbehörde kann die Erhaltungspflicht einer Hochwasserschutzanlage auf Antrag oder von Amts wegen auf einen Dritten mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Bei Übertragung der Erhaltungspflicht auf einen örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverband kann die Zustimmung von diesem nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sich die Übertragung der Erhaltungspflicht einer Hochwasserschutzanlage auf den Wasser- und Bodenverband als sachfremde Aufgabe erweist oder zu einer besonderen Härte führt. Wird die Erhaltungspflicht einer Anlage, die auch einem anderen Zweck als dem des Hochwasserschutzes dient, auf einen Dritten übertragen, so ist der bisherige Erhaltungspflichtige zum Ersatz des zusätzlich erforderlichen Erhaltungsaufwandes verpflichtet. Der Ersatz kann durch einmalige Gesamtentschädigung oder durch dauerhafte, anteilige Entschädigung geleistet werden.
- (3) Ist ungewiss oder streitig, wer zur Erhaltung der Hochwasserschutzanlage verpflichtet ist, so bestimmt die Wasserbehörde den Erhaltungspflichtigen. Bis zur Entscheidung der Wasserbehörde obliegt die Erhaltung den Stadtgemeinden. Die Stadtgemeinden können in diesem Fall von dem Erhaltungspflichtigen oder den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der Grundstücke im geschützten Gebiet Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 67

Besondere Pflichten bei der Erhaltung

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Erhaltung einer Hochwasserschutzanlage erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Hochwasserschutzanlage, des Vorlandes und der binnenseits angrenzenden Grundstücke nach vorheriger Anordnung jederzeit zu dulden, dass
 1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit betreten werden,
 2. Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit, sofern dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, betreten werden,

3. Grundstücke, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, betreten werden und
4. im Falle der Wiederherstellung von Hochwasserschutzanlagen aus den Grundstücken Boden entnommen wird.

Entstehen beim Betreten der Grundstücke oder der Räume oder der vorübergehenden Benutzung der Grundstücke oder der Entnahme von Bestandteilen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Der Anspruch verjährt ein Jahr nach Entstehen.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Umgebung von Hochwasserschutzanlagen liegenden Grundstücke haben alles zu unterlassen, was die Erhaltung oder Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.

(3) Weitergehende Rechte der Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 68

Erhaltung des Vorlandes

(1) Das Vorland ist, soweit erforderlich, zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen vom Eigentümer und Nutzungsberechtigten in der von der oberen Wasserbehörde zu bestimmenden Breite, in Höhe, Ausformung und Beschaffenheit zu erhalten. Die Wasserbehörde kann im Einzelfall über Art und Umfang der Pflege entscheiden.

(2) Reicht das im Abbruch liegende Vorland als Schutz der Hochwasserschutzanlage nicht mehr aus, so hat der Erhaltungspflichtige Schutzwerke zu errichten und zu erhalten. Die Eigentümer des Vorlandes haben sich an den Kosten dieser Arbeiten nach dem Maße ihres Vorteils zu beteiligen, wenn der Erhaltungspflichtige es verlangt. Die Wasserbehörde entscheidet im Streitfall nach Anhörung über die Höhe des Beitrages.

§ 69

Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen

Der Erhaltungspflichtige muss für die Verteidigung der Hochwasserschutzanlage vorsorgen. Insbesondere müssen die für die Verteidigung notwendigen befestigten Wege vorhanden, die erforderlichen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitstellen und die Hochwasserschutzanlage jederzeit zugänglich sein.

§ 70

Notdeiche

(1) Besteht die Gefahr, dass die Hochwasserschutzanlage einer Sturmflut, einem Wasserstau bei Sperrung des Tidegewässers oder einem Hochwasser nicht mehr standhalten wird, so hat der Erhaltungspflichtige auf Anordnung der Wasserbehörde einen Notdeich anzulegen oder sonstige erforderliche Maßnahmen zu treffen und so lange zu erhalten, bis die gefährdete Hochwasserschutzanlage wieder instand gesetzt ist. Zu den Kosten kann das Land dem Erhaltungspflichtigen auf dessen Antrag Zuwendungen gewähren.

(2) Wird der Notdeich nach Instandsetzung der Hochwasserschutzanlage nicht selbst als Hochwasserschutzanlage gewidmet, so können die Eigentümer, auf deren Grundstücken der Notdeich errichtet und aus deren Grundstücken der Deichboden entnommen worden ist, die Wiederherstellung des alten Zustandes innerhalb einer von der Wasserbehörde zu bestimmenden Frist vom Erhaltungspflichtigen verlangen.

(3) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Notdeich errichtet wurde, können für die Nutzungsbeschränkung von dem Erhaltungspflichtigen einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Die Eigentümer der Grundstücke, aus denen Deichboden für Maßnahmen nach Absatz 1 entnommen worden ist, können von dem Erhaltungspflichtigen für die Nutzungsbeschränkung bis zur Wiederherstellung des alten Zustandes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen.

§ 71

Hochwasserschutzbeitrag

(1) Die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der Grundstücke im geschützten Gebiet können vom Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage zu den Kosten

der nach diesem Gesetz erforderlichen Erhaltung nach dem Maße ihres Vorteils herangezogen werden (Hochwasserschutzbeitrag). Im Streitfall setzt die obere Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest.

(2) Soweit das Land zur Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen verpflichtet ist, kann es nach Maßgabe einer von der oberen Wasserbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung die Eigentümer der geschützten Grundstücke durch Bescheid nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten heranziehen. Soweit die Stadtgemeinden zur Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen verpflichtet sind, können sie nach Maßgabe eines Ortsgesetzes die Eigentümer der geschützten Grundstücke durch Bescheid nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten heranziehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 und das Ortsgesetz nach Satz 2 bestimmen:

1. den maßgebenden Wasserstand sowie auf dessen Grundlage die Grenzen des geschützten Gebietes, für das Beiträge erhoben werden,
2. diejenigen Hochwasserschutzanlagen, zu deren Erhaltung die Beitragsheranziehung erfolgen soll,
3. die Grundlagen der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung, insbesondere den Beitragsmaßstab,
4. dass das Beitragsaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und § 12 Absatz 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes entsprechend anzuwenden sind,
5. das Verfahren der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung,
6. die Verpflichtung des Erhaltungspflichtigen zur jährlichen Feststellung des Beitragsbedarfs, der sich aus dem Erhaltungsbedarf sowie dem Aufwand nach Nummer 7 zusammensetzt,
7. dass der mit der Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung verbundene Aufwand in die Beitragsberechnung einzubeziehen ist,
8. das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
9. die für die Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren, Beitragsfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung zuständige Behörde.

§ 72

Herstellung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Hochwasserschutzanlagen

(1) Für einen Planfeststellungsbeschlusses oder eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten neben den §§ 69 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes die Regelungen der §§ 49 Absatz 2 bis 6, 50, 52 bis 56 entsprechend. Die Entscheidung über die Erhaltungspflicht nach § 66 Absatz 2 kann auch im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung getroffen werden.

(2) Die obere Wasserbehörde kann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Erhaltungspflichtigen zur wesentlichen Änderung von Hochwasserschutzanlagen verpflichten.

(3) Das Land trägt im Falle der wesentlichen Änderung die Kosten für Maßnahmen, die zur Sicherung des Hochwasserschutzes erforderlich sind, soweit keine andere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden kann und soweit die obere Wasserbehörde den Maßnahmen vorher zugestimmt hat. Zu den Erhaltungskosten für Hochwasserschutzanlagen kann das Land dem Träger der Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen auf dessen Antrag Zuwendungen gewähren, wenn

1. der dafür erforderliche Hochwasserschutzbeitrag (§ 71 Absatz 1) den durchschnittlichen Hochwasserschutzbeitrag in den Deichverbänden erheblich übersteigt,
2. die Schäden an der Hochwasserschutzanlage (§ 65 Absatz 2 Nummer 1) außergewöhnlich groß sind oder
3. besondere Umstände anderer Art eine Zuwendung erfordern.

(4) Sofern der öffentliche Hochwasserschutz auf Flächen ausgedehnt werden soll, die bislang nicht zum geschützten Gebiet gehörten und Wasser- und Bodenverbände

Träger der Erhaltungspflicht werden sollen, ist das Land verpflichtet, die Kosten für die erstmalige Errichtung von Hochwasserschutzanlagen zu tragen.

(5) Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Hochwasserschutzanlagen sollen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober durchgeführt werden. Auf Antrag können Baumaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserschutz und die Sicherheit verbessern und auch während der Bauphase keine Verringerung der bestehenden Hochwassersicherheit erwarten lassen, innerhalb der Ausschlusszeit zugelassen werden.

§ 73

Entschädigung bei Ausdeichung

Die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Verlegung einer Hochwasserschutzanlage ausgedeicht werden, können für die Wertminderung der ausgedeichten Flächen einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen.

§ 74

Benutzung

(1) Jede Nutzung oder Benutzung einer Hochwasserschutzanlage, die im Widerspruch zu ihrem Schutzzweck steht, ist verboten.

(2) Die Wasserbehörde kann vom Verbot des Absatzes 1 Befreiung erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen der Hochwassersicherheit zu vereinbaren ist. Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden darf nur in besonderen Fällen öffentlicher oder privater Belange mit Zustimmung der Wasserbehörde zugelassen werden, wenn die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage gewährleistet bleibt. Der Erhaltungspflichtige ist anzuhören. § 72 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Befreiung ist widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn die Nutzung oder Benutzung die Erhaltung oder erforderliche Änderung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt.

(4) Bei Widerruf der Befreiung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Widerruf der Befreiung auf Grund von Änderungen der Abmessungen der Hochwasserschutzanlage erfolgt.

(5) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Wasserbehörde dem Antragsteller eine Befreiung nach Absatz 2 erteilt hat.

(6) Ist für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage eine Befreiung nach Absatz 2 erteilt worden, so hat deren Inhaber dem Erhaltungspflichtigen alle Kosten zu ersetzen, die diesem dadurch bei der Erhaltung der Hochwasserschutzanlage zusätzlich entstehen; dies gilt auch, wenn die Abmessungen der Hochwasserschutzanlage geändert werden.

§ 75

Besondere Anlagen

(1) Anlagen innerhalb der Grenzen einer Hochwasserschutzanlage, die der Ent- und Bewässerung oder dem öffentlichen Verkehr dienen, dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde nach Anhörung des Erhaltungspflichtigen angelegt, geändert oder beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen. § 72 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich. Sie ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn die Anlage oder Leitung die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt. § 74 Absatz 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Anlagen oder Leitungen sind vom Inhaber der Genehmigung zu erhalten. § 61 Absatz 2 gilt entsprechend. Erfüllt dieser seine Erhaltungspflicht nicht oder nicht genügend, so kann die Wasserbehörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten ausführen lassen.

§ 76

Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen

- (1) Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 20 Meter der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.
- (2) Die Wasserbehörde kann vom Verbot des Absatzes 1 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. § 72 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Erhaltungspflichtige ist anzuhören. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Wasserbehörde dem Antragsteller eine Befreiung nach Absatz 2 erteilt hat.
- (4) Wird durch die Anwendung des Absatzes 1 die bauliche Nutzung eines Grundstücks landseitig von einer Hochwasserschutzanlage, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Eigentümer vom Erhaltungspflichtigen insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als der Wert des Grundstücks wesentlich gemindert wird. Hatte der Grundstückseigentümer bereits Vorbereitungen getroffen, um das Grundstück in dem bisher zulässigen Umfang baulich zu nutzen, so kann er auch dafür eine angemessene Geldentschädigung verlangen, dass diese Vorbereitung an Wert verliert. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschrift beim Erhaltungspflichtigen geltend zu machen.

§ 77

Kostenerstattung

Zwingt eine unbefugte Benutzung der Hochwasserschutzanlagen (§ 74), die unbefugte Errichtung oder Änderung einer besonderen Anlage (§ 75) oder die Verletzung von Pflichten aus diesem Abschnitt des Gesetzes oder einer dazu ergangenen Rechtsverordnung zu behördlichem Einschreiten, so gilt § 91 entsprechend. Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die unbefugte Benutzung oder Errichtung, eine andere Pflichtverletzung oder der Umfang der zu treffenden Maßnahmen ermittelt werden musste.

§ 78

Dokumentation

- (1) Die obere Wasserbehörde hat für alle Hochwasserschutzanlagen eine Dokumentation zu führen, in der die die Hochwasserschutzanlagen betreffenden Unterlagen gesammelt werden.
- (2) Die Dokumentation muss mindestens enthalten;
 1. die Widmung,
 2. Erlaubnisse besonderer baulichen Anlagen (§ 75),
 3. genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen und
 4. Rechte aufgrund eines besonderen Rechtstitels nach § 80 Absatz 1 und Verpflichtungen Dritter.

§ 79

Eigentum an Hochwasserschutzanlagen

Das Eigentum an Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 59 Absatz 1 wird durch die Regelungen dieses Abschnittes dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 80

Bestehende Rechte

- (1) Am . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1) bestehende Rechte zur Nutzung oder Benutzung der Hochwasserschutzanlagen und des Vorlandes, die auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, gelten mit dem bisherigen Inhalt fort.

(2) Am . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1) bestehende Rechte zur Nutzung oder Benutzung der Hochwasserschutzanlagen und des Vorlandes, die nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, gelten als Befreiungen nach Maßgabe des § 74 oder als Genehmigung nach § 75 fort.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte hat die Wasserbehörde zu beschränken oder aufzuheben, wenn ihre weitere Ausübung die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage oder des Vorlandes erheblich beeinträchtigen würde. Soweit erforderlich, kann hierbei auch die Beseitigung von Anlagen verlangt werden. Der Erhaltungspflichtige hat eine angemessene Entschädigung an den Rechtsinhaber in Geld zu leisten. Der Erhaltungspflichtige ist anzuhören. Die Rechte können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn das bestehende Recht dies zuließ.

(4) Für den Widerruf der in Absatz 2 bezeichneten Rechte gelten die Vorschriften der §§ 74 und 75. Abweichend von § 74 Absatz 4 und § 75 Absatz 2 Satz 3 hat im Falle des Widerrufs der Befreiung der Erhaltungspflichtige eine angemessene Entschädigung an den Rechtsinhaber in Geld zu leisten, wenn das Recht nicht mit einem Widerrufsvorbehalt eingeräumt wurde.

(5) Ist eines der in Absatz 1 bezeichneten Rechte ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den bisherigen Inhaber verpflichten, auf seine Kosten Anlagen ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 81

Hochwassermeldeverordnung

(1) Die obere Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Strecken fließender Gewässer einen Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst einzurichten.

(2) Die Verordnung bestimmt die Hochwassermeldestellen und die Art der Nachrichtenübermittlung. Die Betreiber von Stauanlagen können gegen Erstattung der Kosten zur Hochwasserbeobachtung und zur Nachrichtenübermittlung verpflichtet werden.

Abschnitt 6 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 82

Veränderungssperre

(Zu § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zur Sicherung von Planungen im Sinne von § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Planungsgebiete nach § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes festlegen.

§ 83

Einsichtnahme in das Wasserbuch

(Zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Jede Person darf das Wasserbuch und die Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, einsehen und auf ihre Kosten einen zu beglaubigenden Auszug fordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen.

§ 84

Informationsbeschaffung und -übermittlung

(Zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Personen, deren personenbezogene Daten im Sinne des § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes verarbeitet werden können, sind unter anderen

1. Personen, die Gewässer benutzen,
2. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gewässern und Anlagen an und in Gewässern,
3. durch erteilte Erlaubnisse oder Bewilligungen benachteiligte Personen,

4. durch Planfeststellung, Plangenehmigung, Bestimmungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen betroffene Personen,
5. Personen und Personengruppen, die sich an Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit beteiligen, beispielsweise nach § 85 des Wasserhaushaltsgesetzes,
6. Betriebsbeauftragte,
7. Gewässerschutzbeauftragte,
8. Wasserschutzgebietsbeauftragte und
9. Sachverständige.

§ 85

Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes

(Zu § 91 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu den gewässerkundlichen Maßnahmen gehört auch die Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalts und des Hochwasserschutzes sowie der für die wasserwirtschaftlichen Planungen, Entscheidungen, Maßnahmen und der für die Gewässeraufsicht erforderlichen gewässerkundlichen Daten sowie deren Veröffentlichung in geeigneter Weise. Für die Durchführung von gewässerkundlichen Maßnahmen ist die obere Wasserbehörde zuständig.

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 86

Entschädigung, Ausgleich

(Zu §§ 96 und 98 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Für Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Als Entschädigung können auch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können.

§ 87

Einigung

(1) Die Einigung nach § 98 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsberechtigte sowie Art, Maß und Grund der Entschädigung sind zu nennen.

(2) In den Fällen des § 96 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hat die obere Wasserbehörde unverzüglich das Grundbuchamt zu ersuchen, einen Vermerk über das mit der Verpflichtung verbundene Recht zum Grundstückserwerb einzutragen. Der Vermerk wirkt gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wie eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums.

§ 88

Vollstreckbarkeit

Die Urkunde über die Einigung ist nach Zustellung vollstreckbar nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Urkundsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die festsetzende Wasserbehörde ihren Sitz hat. Dieses Gericht ist in den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785 und 786 der Zivilprozessordnung zuständig.

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 89

Antragstellung

(Zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Gewässeraufsicht obliegt der jeweils instanzuell zuständigen Wasserbehörde. Diese ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall not-

wendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sicherzustellen. Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer ohne die erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung ausgebaut oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung errichtet, eingebaut, verwendet oder verändert, so kann die instanzuell zuständige Wasserbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die für die Entscheidung erforderlichen Pläne und Unterlagen hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll.

§ 90

Überwachung

Die Befugnisse der Gewässeraufsicht aus § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten sinngemäß demjenigen gegenüber, der im Rahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger verwendet.

§ 91

Kosten

(1) Wer der behördlichen Überwachung nach § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, trägt die Kosten dieser Überwachung. Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden. Das Nähere regelt die Kostenverordnung der Umweltverwaltung.

(2) Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch veranlasst, dass jemand unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt, so sind ihm die Kosten dieser Maßnahme aufzuerlegen.

Kapitel 6

Zuständigkeiten und allgemeine Verfahrensregelungen

Abschnitt 1 Zuständigkeiten

§ 92

Zuständige Behörde

(1) Wasserbehörden sind

1. der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven,
2. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadt Bremerhaven mit Ausnahme der Hafengebiete,
3. das Hansestadt Bremische Hafenamt für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven sowie die übrigen Hafengebiete in Bremerhaven.

(2) Der Senat hat durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Hansestadt Bremischen Hafenamtes näher zu bestimmen.

(3) Obere Wasserbehörde ist der Senator für Umwelt, Bau Verkehr und Europa.

(4) Instanzuell zuständige Wasserbehörden sind die Wasserbehörden nach Absatz 1 und Absatz 3 in ihrer in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeit.

(5) Begründet dieselbe Sache die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann die obere Wasserbehörde die Zuständigkeit mit der für die Wasserwirtschaft dieses Landes zuständigen obersten Wasserbehörde vereinbaren.

§ 93

Aufgaben der Wasserbehörden

- (1) Soweit in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen den Wasserbehörden. Die Wasserbehörde entscheidet auch über die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leistenden Entschädigungen.
- (2) In Gebieten von Wasser- und Bodenverbänden sind diese bei den ihre Belange betreffenden Entscheidungen der Wasserbehörden zu hören.
- (3) Den Wasserbehörden werden die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen.
- (4) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für
 1. die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in den Flussgebietseinheiten und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und die Einstufung von Gewässern nach § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 2. die Durchführung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zum Ausbau von Gewässern erster Ordnung (§§ 68 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes),
 3. die Risikobewertung (§ 73 des Wasserhaushaltsgesetzes), die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten (§ 74 des Wasserhaushaltsgesetzes), die Erstellung von Risikomanagementplänen (§§ 75, 79 bis 81 des Wasserhaushaltsgesetzes), die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 4. die Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes und
 5. das Führen des Wasserbuchs nach § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 6. die Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung nach § 94 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 7. die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich vorläufiger Anordnungen nach § 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 8. die Durchführung der Fachplanverfahren für die Errichtung, die Beseitigung oder die wesentliche Änderung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung (§§ 68 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes) sowie
 9. die Prüfung und Veröffentlichung der Möglichkeit der Wasserkraftnutzung gemäß § 35 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes.

§ 94

Gefahrenabwehr

Sonderpolizeibehörde im Sinne des § 66 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes für die Gefahrenabwehr zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen ist die nach § 92 Absatz 1 zuständige Wasserbehörde.

§ 95

Wassergefahr

Werden zur Abwendung einer durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder andere Ereignisse entstehenden Wassergefahr sofortige Notmaßnahmen notwendig, so haben alle Bewohner der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete auf Anordnung der Wasserbehörde oder der zuständigen Polizeibehörde zu den Schutzarbeiten Hilfe zu leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zur Verfügung zu stellen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Für entstandene Schäden hat die Stadtgemeinde denjenigen, die zur Hilfeleistung herangezogen worden sind, eine Entschädigung zu gewähren.

Abschnitt 2 Verfahrensregelungen

§ 96

Verfahrensbestimmung

(Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

- (1) Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.
- (2) Soweit in diesem Gesetz oder in dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Verwaltungsverfahren das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 97

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen, beispielsweise Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen, zur Beurteilung des gesamten Vorhabens bei der instanzuell zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Diese kann insbesondere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen stellen. Die Unterlagen müssen insbesondere eine Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere Angaben über Maßnahmen, mit denen Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden können.
- (2) Offensichtlich unzulässige Anträge kann die instanzuell zuständige Wasserbehörde ohne vorheriges Verfahren zurückweisen; die Entscheidung ist zu begründen. Dies gilt auch für unvollständige Anträge, die der Antragsteller nicht innerhalb einer von der instanzuell zuständigen Wasserbehörde bestimmten Frist ergänzt hat.
- (3) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die instanzuell zuständige Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.
- (4) Die instanzuell zuständige Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei.
- (5) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Kosten, die durch eine offensichtlich unbegründete Einwendung entstanden sind, können demjenigen, der die Einwendung erhoben hat, auferlegt werden.

§ 98

Erlaubnisverfahren

- (1) Sofern das Vorhaben eine erhebliche Bedeutung für den Wasserhaushalt hat oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, sind für das Erlaubnisverfahren die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die instanzuell zuständige Wasserbehörde tritt, entsprechend anzuwenden.
- (2) Die instanzuell zuständige Wasserbehörde kann, wenn Einwendungen auf Grund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechtes auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen.

§ 99

Bewilligungsverfahren

- (1) Für das Bewilligungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Wasserbehörde tritt, entsprechend anzuwenden.

(2) In der Bekanntmachung des Bewilligungsantrags ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen aufgrund nachteiliger Wirkungen der Benutzung nach Ablauf der Einwendungsfrist nur nach § 14 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der § 98 Absatz 2 gilt für das Bewilligungsverfahren entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wasserbehörde das Verfahren aussetzen muss, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechtes zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozessführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechtes erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

(4) Der Bewilligungsbescheid bestimmt:

1. das bewilligte Recht nach Art und Maß, Zweck und Plan sowie das Grundstück, wenn die Bewilligung für ein Grundstück erteilt wird,
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit ihre Festsetzung nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist, in der mit der Benutzung zu beginnen ist,
4. die Entscheidung über die Einwendungen,
5. die Entscheidung über eine Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
6. die Entscheidung über die Behandlung zusammentreffender Anträge,
7. einen etwaigen Vorbehalt der Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung,
8. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

§ 100

Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis, Bewilligung und Genehmigung sowie Plangenehmigung und Planfeststellungsbeschluss gehen mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn für ein Grundstück erteilt, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über. Der Inhaber hat der instanzial zuständigen Wasserbehörde den Übergang auf einen Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.

§ 101

Verfahren bei Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

(Zu §§ 95, 98 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Über die Ansprüche nach den Vorschriften zu Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach Abschnitt 9 des Wasserhaushaltsgesetzes entscheidet, wenn für das Unternehmen eine Planfeststellung der oberen Wasserbehörde erforderlich ist, die obere Wasserbehörde, im Übrigen die Wasserbehörde.

(2) Lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße eine Entschädigung zu gewähren ist, so ist die Entscheidung insoweit einem späteren Verfahren vorzubehalten. § 14 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 102

Anzeige von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Treten wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aus Rohrleitungen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder aus Fahrzeugen oder Schiffen aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch im Fall eines Verdachts.

Kapitel 7

Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Bußgeldbestimmungen

§ 103

Bußgeldvorschriften

(Zu § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Über die Bußgeldbestimmungen nach § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer die in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Anlagen ohne wasserbehördliche Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
2. entgegen § 14 die Grenzen des Gemeingebrauchs überschreitet,
3. einer Verfügung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt,
4. einer Verfügung nach § 17 Absatz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 20 eine solche Anlage ohne wasserbehördliche Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert,
6. entgegen § 21 Absatz 3 im Gewässerrandstreifen natürlicher Gewässer Pflanzenschutzmittel anwendet oder Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger verwendet,
7. entgegen § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
8. entgegen § 32 Absatz 2 Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflusst,
9. als Unternehmer einer Stauanlage entgegen § 35 Absatz 1 und 2
 - a) einer Anordnung der Wasserbehörde zuwider die beweglichen Teile der Stauanlage nicht öffnet, Hindernisse nicht wegräumt oder den Wasserstand nicht hält oder
 - b) das aufgestaute Wasser unter die Höhe senkt, auf der das Oberwasser bleiben muss,
10. entgegen § 48 eine solche Anlage ohne die erforderliche wasserbehördliche Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt,
11. als Erhaltungspflichtiger die Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen nicht gemäß § 65 vornimmt,
12. entgegen § 67 Absatz 1 das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht gestattet,
13. als Erhaltungspflichtiger das Vorland nicht gemäß § 68 erhält und pflegt,
14. als Erhaltungspflichtiger entgegen § 69 Maßnahmen unterlässt, um für die Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen vorzusorgen,
15. entgegen einer behördlichen Anordnung nach § 70 als Erhaltungspflichtiger keinen Notdeich anlegt oder in anderer Weise die behördliche Anordnung nicht befolgt,
16. entgegen § 74 Absatz 1 eine Hochwasserschutzanlage im Widerspruch zu ihrem Schutzzweck nutzt oder benutzt,
17. entgegen § 75 Absatz 1 innerhalb der Grenzen einer Hochwasserschutzanlage bauliche Anlagen, die der Ent- und Bewässerung oder dem öffentlichen Verkehr dienen oder Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder dem Fernmeldewesen dienen, ohne Erlaubnis der Wasserbehörde anlegt, ändert oder beseitigt,
18. entgegen § 76 Absatz 1 in einer Entfernung bis zu zwanzig Meter von der landseitigen Grenze der Hochwasserschutzanlage Anlagen ohne Befreiung durch die Wasserbehörde (§ 76 Absatz 2) errichtet oder wesentlich ändert,
19. seiner Anzeigepflicht nach § 100 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

20. seiner Anzeigepflicht nach § 102 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, obwohl er eine Rohrleitung, eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft und das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aus diesen wahrgenommen hat oder das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat und zu befürchten ist, dass die wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund

1. des § 18 zur Regelung des Gemeingebrauchs und der Benutzung von Grundstücken,
2. des § 28 zur Regelung der Gewässerschau,
3. des § 29 zur Regelung der Unterhaltungspflicht,
4. des § 45 Absatz 9 zur Regelung der Abwasserbeseitigung,
5. des § 57 Absatz 1 zur Regelung von hochwassergefährdeten Gebieten im tidebeeinflussten Bereich der Weser,
6. des § 81 zur Einrichtung eines Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienstes oder
7. § 82 zur Anordnung einer Veränderungssperre

erlassenen Rechtsverordnung oder eines Ortsgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 20 und des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 3 und 5,
2. mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro in den übrigen Fällen.

(4) Die Wasserbehörde in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz.

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 104

Einschränkung von Grundrechten

Durch §§ 14, 53, 67 und 70 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 105

Weitergehende Bestimmungen und Rechtstitel

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Zusatzvertrages mit Bremen zu den §§ 1 und 2 Nummer 1 des Staatsvertrages betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Anhang zum Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 940-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 940-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. IS. 2407) geändert worden ist.

(2) Die am 24. März 1962 bestehenden, auf besonderem Titel beruhenden Rechte, ein Gewässer in anderer Weise als nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, bleiben mit dem bisherigen Inhalt bestehen; sie dürfen jedoch nur so ausgeübt werden, dass die Ordnung des Wasserhaushaltes nicht gefährdet wird.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die nach bisherigem Recht festgestellten Zwangsrechte.

Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Bewilligung und Erlaubnisse, die am . . . (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 Satz 1) bereits beantragt wurden, gilt, dass diese nach den bisher Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen sind.

Anlage (zu §7)

Koordinierungsräume der Flussgebietseinheit Weser

(mit Sitzen der Koordinationsstellen)

Artikel 2

Änderung anderer Vorschriften

(1) In § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267 – 2129-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 151 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189 – 2180-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land erhebt für die Einräumung eines Rechts der Benutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Gebühr.“

2. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „§ 151 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.

3. In § 11 wird die Angabe „§ 62 des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „§ 100 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 5 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 111 des Bremischen Wassergesetzes)“ durch die Angabe „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.

(4) In § 3 Absatz 1 Satz 4 des Bremischen Bodenschutzgesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385 – 2129-g-1), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 536) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 155 des Bremischen Wassergesetzes“ durch die Angabe „§ 102 des Bremischen Wassergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489) geändert worden ist, außer Kraft.

**Begründung des Gesetzes zur Anpassung des bremischen Rechts
an das Wasserhaushaltsgesetz**

I. Allgemein

Am 1. März 2010 ist das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts in Kraft getreten. Das geltende Bremische Wassergesetz (BremWG) wird damit in großen Teilen durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Wasserhaushaltsgesetz überholt und bedarf einer Neukonzipierung. Das neue Wasserhaushaltsgesetz verlagert viele Regelungen aus dem bisherigen Landesrecht auf den Bund. Der vorliegende Gesetzesentwurf ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz durch Regelungen, die im Wesentlichen schon im bisherigen Bremischen Wassergesetz enthalten waren. Landesrechtliche Regelungen sind insbesondere da notwendig, wo

der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht hat. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber im Wasserhaushaltsgesetz in zahlreichen Fällen ausdrücklich Detailregelungen den Ländern überlassen.

Die Überarbeitung des Bremischen Wassergesetzes erfolgte dahingehend, dass

- Doppelregelungen (Wasserhaushaltsgesetz – Bremisches Wassergesetz) vermieden werden,
- bisher geltende eigenständige Regelungen soweit erforderlich aus dem Bremischen Wassergesetz neben der Geltung des Wasserhaushaltsgesetzes erhalten bleiben und
- um den Regelungsgehalt des bisher geltenden Bremischen Wassergesetzes fortzuschreiben, gesetzliche Abweichungskompetenzen genutzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das bisherige Bremische Wassergesetz neu erlassen und nach Struktur und Inhalt auf das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes hin ausgerichtet werden. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist vor allem die rechtssichere Umsetzung des Vorrangs des Bundesrechts. In erster Linie soll das Bremische Wassergesetz mit diesem Entwurf nicht inhaltlich novelliert werden, sondern in seinem Regelungsbestand neben dem Wasserhaushaltsgesetz in die neue Systematik übertragen werden. Der Aufbau des Gesetzesentwurfs dient dazu, die ergänzenden Rechtsanwendungen des Bremischen Wassergesetzes zum neuen Wasserhaushaltsgesetz zu erleichtern sowie Rechtsklarheit und einen effizienten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Inhaltliche Regelungen des bisherigen Bremischen Wassergesetzes, die bereits durch das Wasserhaushaltsgesetz abgedeckt sind, wurden gestrichen. Im Übrigen bleibt der Inhalt des bisherigen Bremischen Wassergesetzes rechtsbereinigt erhalten. Dies gilt auch für Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften, die im Zusammenhang mit der Novellierung neu strukturiert wurden. Dadurch wird der Änderungsaufwand gering gehalten und eine sichere Fortführung des Verwaltungsvollzugs gewährleistet.

An neuen materiellen Regelungen sind insbesondere folgende Bestimmungen hervorzuheben:

Regelungen zu:

1. Hochwasserschutzanlagen, hochwassergefährdete Gebiete und Hochwasserschutzbeiträgen,
2. Anpassung der bundesgesetzlichen Regelung zum Gewässerrandstreifen bezüglich bisheriger Regelung.

Zu 1.

Regelungen zu Hochwasserschutzanlagen, hochwassergefährdete Gebiete und Hochwasserschutzbeiträgen

Mit diesem Änderungsgesetz werden gesetzliche Regelungen implementiert, die neben den Regelungen für Überschwemmungsgebiete die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Schutz vor Hochwasser (Binnenhochwasser und Sturmfluten) bilden sollen. Die hochwasserschutzbezogenen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind für den in Bremen erforderlichen Küstenschutz nicht ausreichend.

Das Land Bremen ist durch Hochwasser in zweifacher Hinsicht gefährdet. Zum einen wird häufiger durch Sturmfluten von der Nordsee verursachtes Hochwasser erwartet, zum anderen drohen aber auch Binnenhochwasserereignisse aus der Ober- und Mittelweser. Insgesamt sind rund 90 % der Gesamtfläche Bremens und damit 360 km² hochwassergefährdet. In diesem Gebiet leben etwa 570 000 Menschen und damit 86 % der Gesamtbevölkerung des Landes. Einzelheiten sind auch dem Generalplan zum Küstenschutz, der gemeinsam von den Ländern Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen aufgestellt wurde, zu entnehmen.¹⁾

Die Regelungen des Kapitels Hochwasserschutzanlagen wurden in Anlehnung an die bewährten Regelungen des Niedersächsischen Deichgesetzes erstellt.

¹⁾ Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen, Mai 2007; vergleiche <http://www.umwelt.bremen.de/buisy05/de/detail.php?gsid=bremen179.c.1730.de#GPK2007>

Zu 2.

Gewässerrandstreifen

§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält nunmehr eine bundesrechtliche Regelung zu den Gewässerrandstreifen. Danach bestehen diese im Außenbereich einheitlich an allen Gewässern in einer Breite von fünf Metern. Von diesen gesetzlichen Regelungen können die Länder abweichende Regelungen erlassen.

§ 21 nimmt die bisherige Regelung aus dem § 96 Absatz 3 S. 1 BremWG a. F. auf und ergänzt die Vorschrift im Rahmen des bisherigen Regelungsgehalts und dem bundesrechtlich neu geregelten Anwendungsbereich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

II.I Zu Artikel 1

Zu § 1 Geltungsbereich

Die Festlegung des Geltungsbereichs folgt der Systematik der konkurrierenden Gesetzgebung.

Zu § 2 Anwendungsbereich (zu § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 2 schränkt den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend der bisher geltenden Regelung des § 1 Absatz 2 BremWG a. F. ein.

Zu § 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer

Die Einteilung der oberirdischen Gewässer nach wasserwirtschaftlichen Kriterien wird entsprechend § 66 BremWG a. F. in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgenommen. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 erfolgt durch die vorgenommene Begriffsänderung eine Klarstellung, dass es sich lediglich um Hafengewässer und nicht um den Hafen im Sinne des Hafenerbetriebsgesetzes und der Hafengebietsverordnung handelt. Absatz 3 und Absatz 4 entsprechen dem bisherigen § 67 BremWG a. F. Zur Klarstellung wurde in Absatz 4 eine genaue Gewässerbezeichnung aufgenommen.

Zu § 4 Uferlinien

Die Regelung entspricht § 69 BremWG a. F.

Zu § 5 Gewässereigentum (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 5 entspricht § 68 BremWG a. F. und wurde bezüglich der tatsächlichen Örtlichkeiten präzisiert.

Zu § 6 Unentgeltliche Benutzung (Zu § 4 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht § 6 BremWG a. F. und wurde an § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.

Zu § 7 Zuordnung der Gewässer zur Flussgebietseinheit; Bewirtschaftung und Koordinierung, (zu § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht § 2 a Absatz 1 BremWG a. F. und ergänzt die Regelung des § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 8 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung; Genehmigung (zu §§ 18 und 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht § 19 Absatz 1 und 3 BremWG a. F. unter redaktioneller Anpassung des § 19 Absatz 1 BremWG a. F.

Zu § 9 Erlaubnisverfahren für industrielle Vorhaben

Mit § 9 werden die Regelungen der §§ 31 a ff. des BremWG a. F. übernommen. Die Absätze 1 bis 4 entsprechen § 31 a BremWG a. F., die Absätze 5 und 6 entsprechen § 31 b BremWG a. F., die Absätze 7 und 8 entsprechen § 31 c BremWG a. F., der Absatz 9 entspricht § 31 d BremWG a. F.

Zu § 10 Alte Rechte und Befugnisse (zu § 20 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht § 32 Absatz 1 BremWG a. F. und wurde redaktionell angepasst.

Zu § 11 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und Befugnisse

Die Regelung entspricht § 34 BremWG a. F. und § 19 Absatz 4 BremWG a. F. und wurde redaktionell angepasst.

Zu § 12 Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse

Die Regelung entspricht § 36 BremWG a. F.

Zu § 13 Kosten des Ausgleichsverfahrens (zu § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Das Verfahren zum Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen ist in § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Ergänzend wird in § 13 die bislang in § 39 BremWG a. F. enthaltene Regelung der Kostenverteilung übernommen.

Zu §§ 14 bis 18 Regelungen zum Gemeingebrauch:

§ 25 des Wasserhaushaltsgesetzes überlässt die Regelung des Gemeingebrauchs weitestgehend den Ländern. Von dieser Befugnis wird in §§ 14 bis 18 des Bremischen Wassergesetzes Gebrauch gemacht. Die Vorschriften entsprechen den §§ 71, 72, 73, 74, 76, 78 des Bremischen Wassergesetzes a. F., unter redaktioneller Anpassung. Waschen und Schwimmen wird aus der bisher geltenden Gemeingebrauchsregelung herausgenommen, die Einleitung von Niederschlagswasser über die Abwasserregelungen geregelt. Ebenfalls herausgenommen wurden die Regelungen des § 72 Absatz 2 BremWG a. F. Haftungsfragen sind allgemein über das Zivilrecht geregelt.

§ 25 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ermächtigt die Länder, den Gemeingebrauch auch auf das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei zu erstrecken. Von dieser Befugnis wird in § 14 Absatz 1 Gebrauch gemacht. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 78 BremWG a. F. und wird lediglich redaktionell an § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst. Beibehalten wurde zudem § 103 Absatz 2 und 3 BremWG.

Zu § 19 Eigentümer- und Anliegergebrauch im Hafengebiet (zu § 26 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen § 77 Absatz 2 BremWG a. F.

Zu § 20 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen und Streichungen aus Gründen der Rechtsbereinigung dem § 90 BremWG a. F. In Absatz 3 werden die Regelungen der §§ 103 Absatz 1, 103 a Absatz 1 bezüglich der Übertragung der Unterhaltungspflicht für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und 104 BremWG a. F. zusammengefasst.

Zu § 21 Gewässerrandstreifen (abweichend von § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 38 des Wasserhaushaltsgesetzes enthält nunmehr eine bundesrechtliche Regelung zu den Gewässerrandstreifen. Danach bestehen diese im Außenbereich einheitlich an allen Gewässern in einer Breite von fünf Metern.

Von diesen gesetzlichen Regelungen können die Länder abweichende Regelungen erlassen. § 20 nimmt die bisherige Regelung aus dem § 96 Absatz 3 Satz 1 BremWG a. F. auf und ergänzt abschließend im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes die Vorschrift unter Anpassung des bisherigen Regelungsgehalts und des bundesrechtlich neu geregelten Anwendungsbereichs. Von den Verboten zum Gewässerrandstreifen können unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes Befreiungen erteilt werden. Daneben gibt es Ausnahmen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes für Gefahrenabwehr, Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

Zu § 22 Gewässerunterhaltung (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 99 BremWG a. F. und ergänzt den Katalog des § 39 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 23 Unterhaltung der Gewässer (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht §§ 101, 102 BremWG a. F. und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 24 Übertragung der Unterhaltungslast (zu § 40 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht § 103 a BremWG a. F., redaktionell angepasst.

Zu § 25 Unterhaltungslast aufgrund besonderen Titels (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht §§ 105, 106 BremWG a. F., redaktionell an die Formulierung des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.

Zu § 26 Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung

Diese Regelung entspricht § 107 BremWG a. F. und wurde redaktionell angepasst.

Zu § 27 Kostenausgleich

Diese Regelung entspricht § 108 BremWG a. F..

Zu § 28 Gewässerschau (zu § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Diese Regelung entspricht § 153 BremWG a. F. und wurde redaktionell angepasst.

Zu § 29 Unterhaltungspflicht (zu § 42 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Diese Regelung entspricht § 110 BremWG a. F. und wurde redaktionell angepasst..

Zu §§ 30 bis 38 Stauanlagen

Die Vorschriften über Stauanlagen entsprechen redaktionell angepasst den §§ 79 bis 89 BremWG a. F. sowie § 161 BremWG a. F. Es handelt sich um landesrechtliche Regelungen ohne Entsprechung im Wasserhaushaltsgesetz.

Zu § 39 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Diese Regelung entspricht § 126 Absatz 2 BremWG a. F. und wurde redaktionell angepasst.

Zu § 40 Genehmigungspflicht für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

Diese Regelung des Absatzes 1 entspricht unter redaktioneller Anpassung im Hinblick auf die bisherige Praxis § 130 BremWG a. F.

Zu § 41 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes wird in § 41 die Regelung des § 47 BremWG a. F. aufgenommen. In § 41 wird außerdem die Möglichkeit einer Festsetzung des Wasserschutzgebiets durch Rechtsverordnung direkt auf die zuständige Behörde (siehe § 93 Absatz 4) übertragen. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 47 Absatz 2 BremWG a. F.

Zu § 42 Wasserschutzgebietsbeauftragter (zu § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Diese Regelung entspricht § 49 a BremWG a. F.

Zu § 43 Anerkennung von Heilquellen (zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 43 übernimmt redaktionell angepasst die Regelung des § 50 Absatz 4 BremWG a. F.

Zu § 44 Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Diese Regelung des § 44 entspricht § 132 a BremWG a. F. in Anpassung an § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Versickerung, Verrieselung, Einleitung über ein Trennsystem in ein Gewässer und ortsnaher direkter Einleitung in ein Gewässer. Der Gedanke des schadlosen Einleitens von Niederschlagswasser findet sich auch in § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 45 Abwasserbeseitigungspflicht (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung des § 45 entspricht im Wesentlichen § 133 BremWG a. F.

Die Regelungen der Absätze 4 und 8 sind entfallen. Absatz 2 wurde an die Regelung der §§ 56 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.

Zu § 46 Beleihung

Die Regelung des § 46 entspricht § 133a BremWG a. F.

Zu § 47 Zusammenschlüsse, Mitbenutzung von Anlagen

Die Regelung des § 47 entspricht § 134 Absatz 1 BremWG a. F. Die Regelung des § 134 Absatz 2 BremWG a. F. wurde nicht übernommen, weil diese Regelung bereits in §§ 92, 94 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie dem Zweckverbandsgesetz enthalten sind.

Zu § 48 Genehmigung von Abwasseranlagen (zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 ergänzen § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes so, dass die Regelungen der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen § 138 BremWG a. F. entsprechen. Von der Regelungsmöglichkeit des § 60 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird damit Gebrauch gemacht. Mit Absatz 5 wird die Regelung des § 151 Absatz 3 Satz 2 BremWG a. F. übernommen.

Zu § 49 Grundsätze für den Ausbau (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ergänzend zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes wird die Regelung des § 111 a Absatz 4 Satz 2 des BremWG a. F. übernommen. Die Formulierung wurde redaktionell überarbeitet. Die Absätze 2 bis 6 entsprechen redaktionell überarbeitet § 113 Absätze 1 bis 4 BremWG a. F.; Absatz 2 wurde mit dem Hinweis auf das Landesstraßengesetz ergänzt. Ebenfalls ergänzt wurde Absatz 2 a, um eine Klarstellung in Bezug auf Ausnahmegenehmigungen von Leitungen und anderen Anlagen im Deichkörper zu erreichen.

Zu § 50 Versagung (zu § 68 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung des § 50 entspricht § 113 Absatz 5 BremWG a. F. unter Anpassung an den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 51 Verpflichtung zum Ausbau

Die Regelung des § 51 entspricht § 112 BremWG a. F. Wie durch die bisherige Regelung des wortgleichen § 112 Absatz 2 BremWG a. F. sollen durch die Regelung in Absatz 2 Verbände, die Verbandsbeiträge nur für die Erfüllung der Bestandsaufgaben erheben und verwenden können, nicht ohne Kostenausgleich mit einer Ausbaumaßnahme beauftragt werden können, die weder Bestandteil ihrer Unterhaltungspflicht noch Bestandteil beschlossener Planunterlagen sind. Die Regelung stellt vielmehr klar, dass die zuständige Behörde bestimmen kann, dass der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete durch Ausbaumaßnahmen in einem angemessenen Zeitraum einen naturnahen Zustand herbeiführt.

Zu § 52 Entschädigung, Widerspruch

Die Regelung des § 53 entspricht unter redaktioneller Überarbeitung § 114 BremWG a. F.

Zu § 53 Benutzung von Grundstücken

Die Regelung des § 54 entspricht unter redaktioneller Überarbeitung § 115 BremWG a. F.

Zu § 54 Vorteilsausgleich

Die Regelung des § 55 entspricht unter redaktioneller Überarbeitung § 116 BremWG a. F.

Zu § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung (Abweichend von § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Regelung entspricht redaktionell angepasst § 117 Absatz 2 Nummer 2 BremWG a. F.

Zu § 56 Enteignung (zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ergänzend zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes werden mit § 57 die Regelungen des § 118 Absatz 2 und 3 BremWG a. F. übernommen.

Zu § 57 Hochwassergefährdetes Gebiet im tidebeeinflussten Bereich der Weser einschließlich der Nebengewässer (zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 76 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes definiert Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. § 76 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nimmt davon Gebiete aus, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Mit § 57 BremWG wird von dieser Öffnungsklausel in Bremen wegen der besonderen Betroffenheit Bremens im tidebeeinflussten Bereich der Weser einschließlich des tidebeeinflussten Bereichs der Nebengewässer, wie insbesondere Lesum, Ochtum und Geste Gebrauch gemacht. Ebenso wie in den nicht tidebeeinflussten Flussgebieten Regelungen erforderlich sind, um Risiken für Menschen, Sachgüter und die Umwelt durch Überflutungen zu begrenzen, gilt diese Notwendigkeit auch für den tidebeeinflussten Bereich der Weser. § 57 sieht eine Verordnungsermächtigung vor, die es der oberen Wasserbehörde ermöglicht, die erforderlichen Detailregelungen zur Abwehr von Risiken für Menschen, Sachgüter und die Umwelt zu erlassen. Da die Überschwemmungsgebietsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zugeschnitten sind auf Binnengewässer, soll die Verordnung dort, wo im Tideeinfluss Abweichungen von den materiellen Wasserhaushaltsgesetzbestimmungen geboten sind, Abweichungen vornehmen. So ist beispielsweise in den höher gelegenen bebauten Bereichen im Einzugsbereich der Weser, die Verpflichtung zur Kompensation von verlorenehendem Rückhalteraum nicht erforderlich, weil sie keine relevante Auswirkung auf die Wasserstände hat. Das in Hamburg bewährte Instrument des Flutschutzbeauftragten im Tidebereich der Elbe findet sich im Wasserhaushaltsgesetz gar nicht wieder. Seine Einführung ist jedoch für Bremen sehr sinnvoll. Insgesamt soll die Verordnung Interesse einer verantwortungsvollen Weiterentwicklung der „Stadt am Fluss“ im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine hohe Flexibilität aufweisen. Bei der Entscheidung ist insbesondere § 5 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. (Siehe hierzu auch die einleitende Begründung zu § 60 BremWG.)

Zu § 58 Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten

Mit § 58 werden Regelungen des Verfahrens des Erlasses einer Überschwemmungsgebietsverordnung aus § 91 a Absatz 8 bis 10 des BremWG a. F. übernommen. Die einstweilige Sicherstellung endet mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.

Zu § 59 Begriffsbestimmungen zum Hochwasserschutz

Die Regelung enthält die für den Hochwasserschutz relevanten Begriffsdefinitionen.

Absatz 1

Hochwasserschutzanlagen sind die gewidmeten Deiche und technischen Bauwerke, die dem Schutz vor Sturmfluten und Binnenhochwässern dienen. Zu den in Buchstabe c genannten Anlagen gehören bauliche Anlagen oder Erdbauwerke, die nicht unter den Begriff der Deiche und Sperrwerke fallen und dennoch dem Sturmflut- und dem Binnenhochwasserschutz dienen, wie beispielsweise Siele und Schleusen.

Nicht gemeint sind Deichsicherungswerke; diese sind Bestandteile des Deiches. Die Deiche vor den Sperrwerken (also unterhalb der Sperrwerke) werden nach den derzeitigen Erkenntnissen zu erwartenden Hochwasserereignissen bemessen.

Deiche oberhalb der Sperrwerke werden nach dem maximal zu erwartenden Wasserstand bemessen, der eintreten kann, wenn das Sperrwerk geschlossen und die Nennpumpenleistung der gegebenenfalls vorhandenen Schöpfwerkspumpen berücksichtigt ist. Sommerdeiche und Verwallungen gehören nicht zu den in Absatz 1 definierten Hochwasserschutzanlagen. Sommerdeiche schützen als eine vor der Hochwasserschutzlinie liegende Linie die Vorlandflächen vor niedrigen, überwiegend im Sommerhalbjahr auftretenden Sturmfluten oder Hochwässern. Verwallungen kehren nur bis zu einem durch die Bauhöhe festgelegten Wasserstand.

Deichsicherungswerke sind Bestandteile des Deiches und haben die Aufgabe, die Standfestigkeit des Deichkörpers durch verstärkte Befestigungen in den ständigen Angriffszonen des Wassers durch Strömung und Seegang zu gewährleisten. Zu den Sicherungswerken gehören Deckwerke, Bermen sowie Fußsicherungen. Schutzwerke halten gefährliche Strömungen vom Deich fern, sie dienen als Wellenbrecher und verhindern einen Wattabtrag. Sie schützen das Vorland vor Erosion und fördern die Aufhöhung des Watts und den Anwachs des Vorlandes. Zu den Schutzwerken zählen Lahnungen, Bühnen und Vorlanddeckwerke, wie sie beispielsweise im Bereich der Unterweser bei Farge und Reikum errichtet sind.

Absatz 2

Sperrwerke sind Bauwerke mit Sperrvorrichtung in Tidegewässern, die die normal auflaufenden Tiden ungehindert passieren lassen. Bei Sturmflutgefahr werden die Sperrwerke bei festgelegten Wasserständen geschlossen, der Flusslauf wird völlig abgesperrt und somit das weitere Einlaufen der erhöhten Tide verhindert.

Absatz 3

Das Deichvorland dient dem Schutz der Hochwasserschutzanlagen und ist für den Hochwasserschutz von großer Bedeutung. Es wird durch die zwischen Hochwasserschutzanlage und Uferlinie (bei mittlerem Tidehochwasser bzw. Mittelwasser) liegende unbedeichte oder durch vorgelagerte flache Sommerdeiche geschützte Fläche gebildet.

Absatz 4

Das geschützte Gebiet umfasst alle Grundstücke, die im Schutz einer Hochwasserschutzanlage liegen.

Absatz 5

Die bisher im Bremischen Wassergesetz einzeln aufgeführten öffentlichen-rechtlichen Verbindlichkeiten Unterhaltung und Wiederherstellung der Deiche und Dämme werden jetzt unter dem Begriff Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen zusammengefasst.

Absatz 6

Der Gewährleistung eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes dient die Kette von Hochwasserschutzanlagen entlang der Flussufer oder der Küste. Die Hochwasserschutzlinie muss in sich geschlossen sein oder an bestehende Deiche oder Hochwasserschutzanlagen bzw. an hohes Gelände anschließen.

Zu § 60 Grundsatz des Hochwasserschutzes

Diese Regelung soll in Anlehnung an §§ 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 2 BremWG a. F.) einen für den Hochwasserschutz geltenden Grundsatz bilden. Aufgrund seiner topografischen Lage wäre das Land Bremen ohne Schutzanlagen stark durch Hochwasserereignisse gefährdet. Hochwasserschutzanlagen sind von elementarer Bedeutung für die hier im Lande lebenden Menschen. Bestehende Schutzanlagen sind daher in ihrem Bestand zu sichern. Die Hochwasserschutzsicherheit kann nur gewährleistet werden, wenn die Hochwasserschutzanlagen den sich durch Klimaänderungen ergebenden Auswirkungen angepasst werden. Sobald neue allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der erforderlichen Abmessungen vorliegen, sind die Hochwasserschutzanlagen dementsprechend zu verändern oder Hochwasserschutzanlagen neu zu errichten. Allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich dabei auf die Auswirkungen der Klimaänderungen wie insbesondere die Anhebung des Meeresspiegels.

In Anlehnung an § 71 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns wird in Absatz 2 hier klargestellt, dass der dem Wohl der Allgemeinheit dienende Hochwasserschutz eine öffentliche Aufgabe ist, dadurch aber kein Rechtsanspruch Dritter begründet wird.

Zu § 61 Sicherstellungsauftrag

Absatz 1 stellt klar, dass es Aufgabe der Wasserbehörden ist, sicherzustellen, dass die den Erhaltungspflichtigen im Rahmen des Hochwasserschutzes obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Dies erfolgt wo möglich, nach den bisherigen guten Erfahrungen und der guten Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden in kooperativer Zusammenarbeit mit den Verbänden.

Absatz 2 dient als Ermächtigungsgrundlage für die Wasserbehörden, im Einzelfall Gebote zu erteilen, die erforderlich sind, um die Hochwasserschutzsicherheit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere, wenn der Erhaltungspflichtige einer Anlage veranlasst werden soll, wichtige Erhaltungsmaßnahmen oder erforderliche Not- und Verteidigungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen durchzuführen. So kann die Wasserbehörde beispielsweise in dem Fall, in dem eine Hochwasserschutzanlage ganz oder teilweise verfallen ist oder durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen zerstört wurde, den Erhaltungspflichtigen verpflichten, die Anlage wiederherzustellen und die bis dahin erforderlichen Notmaßnahmen zu treffen.

Zu § 62 Bemessungswasserstand und Hochwasserschutzlinie

Absatz 1 stellt klar, dass die obere Wasserbehörde den örtlichen Bemessungswasserstand entsprechend dem Bemessungshochwasser festsetzt.

Absatz 2

Die obere Wasserbehörde hat die Abmessungen und die erforderlichen baulichen Bestandteile der Hochwasserschutzanlage so festzulegen, dass die Anlagen ausreichenden Hochwasserschutz gewährleisten. Dabei sind die Lage der Hochwasserschutzanlage, die Breite und Höhe des Vorlandes, die Bodenverhältnisse und die zu erwartende Dauer und des voraussichtlichen Ausmaßes des Hochwassers zu berücksichtigen. Die Höhe der Landesschutzdeiche wird in Bremen und Bremerhaven wie in Niedersachsen nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) als Bemessungswasserstand bestimmt. Hierbei ist der örtliche Wellenauflauf zu berücksichtigen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ist die Festsetzung des Deichbesticks gegebenenfalls anzupassen. Der zu erwartende höchste Tidewasserstand (maßgeblicher Sturmflutwasserstand) mit dessen Eintreten nach menschlichem Ermessen zukünftig gerechnet werden muss, ist für die deutsche Nordseeküste nach einheitlichen Grundsätzen (Einzelwertverfahren) ermittelt worden und für die Weserdeiche nach numerischen Computermodellen berechnet. Die Ermittlungen der rechnerischen Bestickhöhen werden bei der Wasserbehörde archiviert. Der höchste zu erwartende Wasserstau wird nach numerischen Computermodellen berechnet unter Annahme eines 100-jährigen Hochwasserabflusses bei geschlossenem Sperrwerk. Der zu erwartende höchste Hochwasserstand ist der Wasserstand, mit dessen Eintreten nach menschlichem Ermessen zukünftig gerechnet werden muss und wird derzeit nach numerischen Computermodellen berechnet. Dieser Wasserstand ist nicht identisch mit dem gewässerkundlichen Wert des „höchsten bekannten Hochwassers (HHW)“.

Absatz 3

Die obere Wasserbehörde wird verpflichtet, den Verlauf der Hochwasserschutzlinie festzulegen, die das Gebiet Bremens vor Hochwasser entsprechend dem Bemessungshochwasser schützen soll.

Zu § 63 Prüfung der Hochwasserschutzanlagen

Die Hochwasserschutzanlagen dienen der Sicherheit des geschützten Gebietes. Um die Hochwassersicherheit des geschützten Gebietes zu gewährleisten, sind die Anlagen einerseits in ihrem Bestand zu sichern und andererseits den Hochwasserauswirkungen des sich verändernden Klimas anzupassen. Dementsprechend ist einerseits der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen aber auch der Änderungs- bzw. der Neuerrichtungsbedarf regelmäßig zu prüfen.

Um den ordnungsgemäßen Zustand der Hochwasserschutzanlagen zu kontrollieren, sind sie in regelmäßigen Abständen zu schauen (Absatz 2). Es gilt u. a. zu verhin-

dem, dass bei Deichen über längere Zeiträume unbemerkt Höhenverluste eintreten, welche die Deichsicherheit gefährden.

Über die Prüfungen und Kontrollen ist ein Protokoll zu erstellen, das in die Dokumentation nach § 78 aufgenommen wird.

Zu § 64 Widmung von Hochwasserschutzanlagen

Absatz 1

Deiche, Sperrwerke oder Schutzanlagen, die dem Schutz eines Gebietes vor Sturmflut oder Binnenhochwasser zu dienen bestimmt sind, müssen durch eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung und -bindung zum öffentlichen Gebrauch und damit zur öffentlichen Sache bestimmt (gewidmet) werden.

Als ein beschränkt dingliches Recht kann die Widmung einer Sache – hier der Hochwasserschutzanlage – nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Gesetzesvorbehalt, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 1 Absatz 3 GG, Artikel 14 GG). Die Hochwasserschutzanlagen dienen nach Widmung unmittelbar durch ihren Gebrauch dem Gemeinwohl. Sie zählen damit zu den öffentlichen Sachen. Die Widmung erfolgt gegebenenfalls im Rahmen von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren oder als einzelner Verwaltungsakt.

Die Verfügungsbefugnis über die Hochwasserschutzanlage wird durch deren Eigenschaft als öffentliche Sache beschränkt. Der Eigentümer kann das Eigentum an der Hochwasserschutzanlage nicht mehr nach Belieben gemäß § 903 BGB²⁾) in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 GG⁴⁾) ausüben, privatrechtliche Verfügungen sind nur in dem Umfang möglich, soweit die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Widmung bewirkt auch, dass die Planungshoheit der Stadtgemeinde eingeschränkt ist.⁵⁾ Die Planungshoheit ist nur insoweit auszuüben, als die Funktionsweise der Hochwasserschutzanlage durch die Realisierung der Planung nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 2

Sämtliche Hochwasserschutzanlagen, die in der von der oberen Wasserbehörde nach § 62 festgelegten Hochwasserschutzlinie vorhanden sind und damit zu den Hochwasserschutzanlagen gehören, die dazu bestimmt sind das Gebiet Bremens vor Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand zu schützen, sind bis spätestens 31. Dezember 2020 zu widmen. Für den Zeitraum bis zu einer vollumfänglichen Einzelwidmung gelten die in der Hochwasserschutzlinie vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend der ihr erteilten Errichtungsgenehmigung als gewidmet.

Absatz 3

Die obere Wasserbehörde hat die Abmessungen und die erforderlichen baulichen Bestandteile der Hochwasserschutzanlage so festzulegen, dass die Anlagen ausreichenden Hochwasserschutz gewährleisten. Dabei sind die Lage der Hochwasserschutzanlage, die Breite und Höhe des Vorlandes, die Bodenverhältnisse und die zu erwartende Dauer und des voraussichtlichen Ausmaßes des Hochwassers zu berücksichtigen.

Deichhöhe, Kronenbreite, Böschungsneigungen und die Ausbildung der Deichgründung (Fußbermen, Deichgräben) bilden die Abmessungen des Deiches, das sogenannte Deichbestick. Alle beweglichen Teile, wie Tore und Türen und alle fest mit der Anlage verbundene Teile (Betonholm, Stahlholm) sowie die mobilen Anlagenteile sind Bestandteil einer Hochwasserschutzanlage. Mobile Anlagenteile sind Damm Balken und Gießstände, mit denen Durchfahrtsöffnungen oder Durchgangsöffnungen geschlossen werden. Die mobilen Anlagenteile werden in der Nähe der Öffnung gelagert oder auf den Lagerplätzen der Unterhaltungspflichtigen. Die Höhe der Landesschutzdeiche wird in Bremen und Bremerhaven wie in Niedersachsen nach

²⁾ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) (BGB).

³⁾ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) (GG).

⁴⁾ Stelkens/Bonk/Sachs, § 35 Rdn. 237; BVerwG NJW 1961, 144.

⁵⁾ Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar § 35 Rdn 232, 10. Auflage 2008, Beck Verlag, München.

dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) als Bemessungswasserstand bestimmt. Hierbei ist der örtliche Wellenauflauf zu berücksichtigen. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ist die Festsetzung des Deichbesticks gegebenenfalls anzupassen.

Absatz 4

Diese Regelung verdeutlicht, dass auf Hochwasserschutzanlagen und Grundstücken, auf denen diese errichtet sind, bezogene privatrechtliche Verfügungen, wie z. B. Über-eignungen oder Belastungen des Grundstücks aber auch Verfügungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung wie Zwangsversteigerung oder die Eintragung einer Sicherungshypothek zwar zulässig sind, jedoch nur soweit durch sie der Widmungszweck nicht beeinträchtigt wird. Gewidmete Hochwasserschutzanlagen sind damit dem Pri-vatrechtsverkehr nicht völlig entzogen.

Absatz 5

Die Entwidmung muss als *actus contrarius* in derselben Art und Weise erfolgen wie die Widmung, das heißt durch Verwaltungsakt.

Durch die Entwidmung entfällt die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Anlage als Hochwasserschutzanlage. Die Hochwasserschutzanlage wird dem Eigentümer zur freien Verfügung überlassen. Sämtliche Verfügungsbeschränkungen entfallen. Gegebenenfalls getroffene Eintragungen von dinglichen Rechten im Grundbuch sind rückgängig zu machen. Dies gilt für eingetragene Grunddienstbarkeiten nach § 1018 BGB oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nach § 1090 Absatz 1 BGB, ebenso wie für Vormerkungen (§ 883 BGB) oder Widersprüche (§ 899 BGB). Der Erhaltungspflichtige kann die Hochwasserschutzanlage nach der Entwidmung auf eigene Kosten beseitigen. Verpflichtet die Wasserbehörde den Erhaltungspflichtigen die Hochwasserschutzanlage, die Anlage aus Gründen des Allgemeinwohls zu beseitigen, trägt das Land die Kosten der Beseitigung.

Zu § 65 Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie dafür in ihren vorgeschriebenen Abmessungen erhalten werden.

Absatz 1

Durch dieses Gebot an jedermann soll der Bestand der Hochwasserschutzanlagen gesichert werden.

Absatz 2

Diese Regelung wendet sich speziell an die Erhaltungspflichtigen nach § 66 und gestaltet deren Pflichtenumfang.

Für jede Hochwasserschutzanlage kann sich im Laufe der Zeit durch schädliche Einwirkungen Unterhaltungs- und Wiederherstellungsbedarf ergeben.

So verliert jeder Deich durch Sacken und Setzen des Bodens an Höhe, ohne dass dies äußerlich erkennbar sein muss. Ein Unterbestick bis zu 20 cm ist unter Betrachtung der Wellenüberlaufwahrscheinlichkeit eines Deiches noch hinnehmbar. Bautechnisch sind Deicherhöhungen auch erst ab ca. 20 cm wirtschaftlich durchführbar.

Eine gut durchwurzelte Grasnarbe garantiert einen ausreichenden Schutz des Deiches gegen Wellenangriff. Die Dichtigkeit des Deiches wird durch den Deichkörper aus undurchlässigem Material (Kleiboden) gewährleistet. Den Schutz des Deichkörpers übernimmt die Grassnarbe. Durch Mäusebefall, besonders im Winter unter einer geschlossenen Schneedecke kann die Grasnarbe nachhaltig geschwächt werden. Erdhöhlen und -gänge unterhalb der Grasnarbe können bei Belastung zusammenfallen und die Grasnarbe beschädigen. Die Bekämpfung der für den Deich schädlichen Tiere hat in den Grenzen naturschutz-/artenschutzrechtlicher Regelungen zu erfolgen.

Bei anderen Hochwasserschutzanlagen müssen die mechanischen und beweglichen Teile vorhanden und betriebsbereit sein. So muss z. B. das Vorhandensein (beispielsweise von Dammbalkenverschlüssen) und die Funktion der mechanischen Verschlüsse regelmäßig jährlich kontrolliert werden.

Zu § 66 Erhaltungspflicht

Absatz 1 und Absatz 2

Mit § 66 Absatz 1 und 2 werden die Regelungen des § 120 Absatz 2 BremWG a. F. unter Anpassung an die mit dieser Änderung des Bremischen Wassergesetzes vorgenommenen Begriffsbestimmungen übernommen. Ergänzt wird in Absatz 2 die Regelung des Spezialfalles der Übertragung der Erhaltungspflicht auf einen örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverband. Das grundsätzlich geltende Zustimmungserfordernis zur Übertragung der Unterhaltungspflicht soll hier nur eingeschränkt gelten. Dies liegt begründet in den dem Wasser- und Bodenverband originär obliegenden Aufgaben.

Zur Erhaltungspflicht gehören u. a. die Pflichten aus § 65 Absatz 2, §§ 67, 68 und 69.

Absatz 3

§ 66 Absatz 3 entspricht dem § 120 Absatz 5 BremWG a. F.

Zu § 67 Besondere Pflichten bei der Erhaltung

§ 67 übernimmt den Inhalt des § 121 BremWG a. F.

Absatz 1

Absatz 1 regelt Betretungsrechte zu Grundstücken, Wohnräumen und Betriebsgrundstücken, sofern diese in einem Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Erhalt einer Hochwasserschutzanlage stehen. Die Ausübung des Betretungsrechts stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes dar (siehe dazu § 104). Der Eingriff steht unter einem Gesetzesvorbehalt, vergleiche Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes. Da der Erhalt der Hochwasserschutzanlagen im Interesse der Allgemeinheit steht und zudem ein Schutzauftrag durch den Staat wahrgenommen wird, ist hier der Eingriff in das Grundrecht gerechtfertigt. Innerhalb eines Jahres nach Entstehung eines Schadens durch Ausübung des Betretungsrechtes oder durch Entnahme von Bestandteilen kann gegebenenfalls Schadensersatz geltend gemacht werden.

Absatz 2

Gleichzeitig wird mit Absatz 2 der Schutz vor Handlungen, die die Erhaltung oder Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen normiert.

Absatz 3

Eine der in § 67 Absatz 1 und 2 entsprechende Vorschrift über Duldungspflichten enthält auch das Wasserverbandsgesetz (§ 33 WVG in Verbindung mit der jeweiligen Verbandssatzung). Hier wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass sofern Wasser- und Bodenverbände auf der Grundlage ihrer Satzungen weitergehende Rechte haben, diese bestehen bleiben.

Zu § 68 Erhaltung des Vorlandes

Im Sturmflutfall wird im Vorland die Energie der heranlaufenden Wellen abgebaut, da sich die Wellen bereits durch eine geringere Wassertiefe vor den Hochwasserschutzanlagen brechen. Deshalb ist eine Veränderung des Vorlandes nicht erlaubt. Das wird durch die zwischen Hauptdeich und Uferlinie (bei mittlerem Tidehochwasser) liegende unbedeichte oder durch vorgelagerte flache Sommerdeiche geschützte Fläche gebildet. Die obere Wasserbehörde muss für die Hochwasserschutzanlagen jeweils die Mindestbreite des Vorlandes als Schutzstreifen festlegen. Wenn das Vorland durch Wellenangriff und Erosion in der Breite abgetragen wird, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Abtrag des Vorlandes zu verhindern.

Neben dem Vorland selbst wird die Hochwasserschutzanlage geschützt durch vorgelagerte Anlagen (Schutzwerke) im Deichvorland und im Watt wie Lahnungen die den Strand- und Bodenabtrag verhindern und Auflandungen begünstigen sollen sowie durch Bühnen, die die Strömungen von den Ufern und Hochwasserschutzanlagen ableiten.

Zu § 69 Verteidigung der Hochwasserschutzanlagen

Der Erhaltungspflichtige hat für die Verteidigung von Hochwasserschutzanlagen vorzusorgen. Zur Vorsorge für den Verteidigungsfall gehören organisatorische Vorkehrungen wie Aufstellen von Wach-, Alarm-, und Einsatzplänen für eine Rufbereitschaft

ab einem festgelegten zu erwartenden Höchstwasserstand sowie die Dokumentation. Weiterhin gehört zur Vorsorge das Bereitstellen von notwendigen Geräten, Baustoffen und Beförderungsmitteln. Deichverteidigungswege sind für die Deicherhaltung insbesondere bei Sturmfluten unverzichtbar. Sie erfordern eine gute Anbindung an das öffentliche Straßennetz und sind ausreichend zu befestigen. Im Falle der Deichverteidigung müssen sie durch Lastkraftwagen auch unter widrigen Verhältnissen befahren werden können. Die Höhenlage der Wege entspricht mindestens dem mittleren Springtidehochwasser, damit bei einem theoretisch möglichen Deichbruch diese Wege weiter befahrbar bleiben.

Zur Deichverteidigung gehört eine gut funktionierende Deichwacht im Sturmflutfall, die in Niedersachsen und der Stadt Bremen von den Deichverbänden und in Bremerhaven im Auftrag Bremens von der bremenports GmbH & Co. KG organisiert wird. Sie sind solange zuständig für die Deichverteidigung, bis die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall feststellt. Die näheren Einzelheiten sind dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz zu entnehmen. Im Katastrophenfall müssen in der Regel weitere Hilfskräfte wie Polizei, Feuerwehr, THW, Sanitätskräfte oder Bundeswehr eingesetzt werden, um an den bedrohten und beschädigten Deichstrecken Abwehr- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Werden zur Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser (Sturmflut oder Binnenhochwasser), Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebiete bedrohen (Wassergefahr), sofortige Vorkehrungen notwendig, sind entsprechend § 95 (§ 156 BremWG a. F.) die Wasserbehörden und Polizeidienststellen für die Anordnung dieser Maßnahmen zuständig.

Zu § 70 Notdeiche

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht des Erhaltungspflichtigen einen Notdeich zu bauen und zu erhalten oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen für den Fall, dass die Gefahr besteht, dass die Hochwasserschutzanlage nicht mehr funktionsfähig ist. Angesichts der belastenden Wirkung dieser Verpflichtung ist die Entscheidung darüber in die Zuständigkeit der Wasserbehörde gestellt und nicht dem Erhaltungspflichtigen selbst überlassen und es kann dem Erhaltungspflichtigen auf Antrag Zuwendung zu den Kosten gewährt werden.

Absatz 2

Die Belastung der Eigentümer der Grundstücke durch die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen soll nur so lange andauern als dies aus Hochwasserschutzgründen erforderlich ist.

Absatz 3

Die Eigentümer der Grundstücke, die durch die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen belastet werden, können eine Entschädigung vom Erhaltungspflichtigen verlangen.

Zu § 71 Hochwasserschutzbeitrag

Mit § 71 werden die Regelungen des § 120 Absatz 4 und 5 BremWG a. F. sowie des § 124 BremWG a. F. unter Anpassung an die mit den Regelungen zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vorgenommenen Begriffsänderungen übernommen. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 Absatz 1 des VwVfG) den Betrag fest. Durch Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 wird den Stadtgemeinden ermöglicht, soweit sie erhaltungspflichtig für Hochwasserschutzanlagen sind, Hochwasserschutzbeiträge nach dem entsprechenden Verfahren zu erheben wie das Land.

Zu § 72 Herstellung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Hochwasserschutzanlagen

Mit der Regelung des § 72 Absatz 1 und 2 wird der § 119 BremWG a. F. unter Anpassung an die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den mit den Regelungen zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes vorgenommenen Begriffsänderungen übernommen.

Absatz 1

Der Bau, die wesentliche Änderung oder die Beseitigung einer Hochwasserschutzanlage bedürfen gemäß § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Beim Bau und Ausbau von Hochwasserschutzanlagen ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten, welches die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) regelt. Es hat eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen, nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.13 des Anhang I in Verbindung mit § 3 d UVPG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 BremUVPG Nummer 19 des Anhang I in Verbindung mit Anlage 2. Sofern die Prüfung ergibt, dass der Bau, die wesentliche Änderung oder die Beseitigung einer Hochwasserschutzanlage nicht UVP-pflichtig ist, kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes). Für das Verfahren gelten die Vorschriften wie für den Gewässer Ausbau entsprechend (§§ 69 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Regelungen der §§ 51 bis 56, wie u. a. abschnittsweise Zulassung, den vorzeitigen Beginn, die anwendbaren Vorschriften, die enteignungsrechtliche Vorwirkung, Auflagen, Versagung, Entschädigung, Widerspruch, Benutzung von Grundstücken, Vorteilsausgleich, Enteignung).

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 übernimmt den § 119 Absatz 3 BremWG a. F. und fungiert als Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen, die die Änderung – wie die Erhöhung oder Verstärkung – der Hochwasserschutzanlagen betreffen. Unter wesentlicher Änderung ist bei Deichen u. a. die bedeutende Erhöhung oder Verstärkung zu subsumieren. Die bisherige Regelung der Kostenbeteiligung (analoge Anwendung des § 112 Absatz 3 BremWG a. F.) wird ersetzt durch die Kostenregelung des Absatzes 3.

Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 trägt in Anlehnung an § 8 des Niedersächsischen Deichgesetzes das Land die Kosten für wesentliche Änderungen und damit die Herstellung neu festgesetzter Abmessungen von Hochwasserschutzanlagen nach Absatz 61 d Absatz 3.

Das Land trägt die Kosten, sofern es vorher der Maßnahme zugestimmt hat. Dem Küstenschutz dienende Maßnahmen können mit 70 % Bundesmitteln aus der GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) gefördert werden. Maßnahmen des Binnenhochwasserschutzes können unter Voraussetzung der Mittelverfügbarkeit mit 60 % Bundesmitteln gefördert werden. Den restlichen Kostenanteil von 30 % bzw. 40 % trägt das Land, soweit nicht andere Fördermittel gezogen werden können (z. B. aus EU-Programmen). Erhaltungskosten tragen die Erhaltungspflichtigen nach § 67 (unter Berücksichtigung des § 72).

Die obere Wasserbehörde entscheidet über den Antrag auf Beteiligung an den Kosten, die zum Erhalt der Hochwasserschutzanlage erforderlich sind, durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 BremVwVfG.

Unter der Voraussetzung der Aufnahme dieser, der niedersächsischen Kostenregelung entsprechenden, Regelung haben sich die Deichverbände bereit erklärt, die Erhaltungspflicht für Hochwasserschutzanlagen, die bislang auch einem anderen Zweck als dem des Hochwasserschutzes dienen und bei denen die anderweitige Funktion der Anlagen entfallen ist, zu übernehmen. Einer entsprechenden Entscheidung nach § 67 Absatz 2 werden sie zustimmen. Dies gilt insbesondere für Hochwasserschutzanlagen in den ehemaligen Hafenbereichen Bremens.

Absatz 4

Das Land ist nach Absatz 3 verpflichtet, die Kosten für die Herstellung neu festgesetzter Abmessungen bestehender Hochwasserschutzanlagen nach § 65 Absatz 3 zu tragen. Sofern entschieden wird, dass der öffentliche Hochwasserschutz auf Flächen ausgedehnt werden soll, die bislang nicht zum geschützten Gebiet gehörten und damit Hochwasserschutzanlagen vollständig neu errichtet werden, ist das Land verpflichtet, die Kosten für die erstmalige Errichtung von Hochwasserschutzanlagen zu tragen. Dies gilt für den Fall, dass das Land nicht selbst, sondern Wasser- und Bodenverbände erhaltungspflichtig werden sollen. Eine Kostenförderung wie unter Absatz 3 beschrieben besteht auch hier.

Absatz 5

Baumaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen dürfen nur in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober eines Jahres durchgeführt werden. In diesem Zeitraum ist nach Auswertung der Hochwasserereignisse der Vergangenheit und den vorliegenden Statistiken nicht mit erheblichen Hochwasserereignissen zu rechnen. Sofern Baumaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen stattgefunden haben, sind die Anlagen zum 1. Oktober wieder in einen schutzfähigen Zustand zu versetzen. So muss gegebenenfalls auf Erddeichen, wenn sich noch keine ausreichende Grasnarbe entwickelt hat, durch geeignete Maßnahmen (Vernagelung mit Strohmatte oder Vlies, Aufbringen eines temporären Deckwerks) die Deichsicherheit hergestellt werden. Baumaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserschutz und die Sicherheit verbessern und auch während der Bauphase keine Verringerung der bestehenden Hochwassersicherheit erwarten lassen, können nach Prüfung durch die Wasserbehörde auch innerhalb der Ausschlusszeit zugelassen werden. Die Anschüttung einer bestehenden Spundwand oder die Erhöhung einer dem Hochwasserschutz dienenden Kaje wird den vorhandenen Hochwasserschutz nicht verringern und ist nach Prüfung auch im Winterhalbjahr genehmigungsfähig. Auf Antrag können Baumaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, die den Hochwasserschutz und die Sicherheit verbessern und auch während der Bauphase keine Verringerung der bestehenden Hochwassersicherheit erwarten lassen innerhalb der Ausschlusszeit zugelassen werden.

Zu § 73 Entschädigung bei Ausdeichung

Wird ein Grundstück ausgedeicht, also aus dem Schutz von Hochwasserschutzanlagen herausgenommen, kommt es in der Regel zur Wertminderung des Grundstücks. Für diese Wertminderung ist dem Eigentümer ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren. Entschädigungspflichtig ist nach § 97 des Wasserhaushaltsgesetzes der unmittelbar Begünstigte.

Zu § 74 Benutzung

Absatz 1

Hochwasserschutzanlagen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie ihren Zweck erfüllen können. Grundsätzlich ist daher jede Nutzung oder Benutzung, die den Schutzzweck gefährden könnte, verboten. Es handelt sich hier um eine Spezialregelung zum allgemeinen Verbot nach § 65 Absatz 1 aller Handlungen, die die Erhaltung oder Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen gefährden kann. Diese Regelung gilt für alle Hochwasserschutzanlagen, die im Zuge einer Hochwasserschutzlinie liegen und eine Funktion als Hochwasserschutzanlage wahrnehmen.

Absatz 2 bis 4

Bislang unterlagen Nutzungen oder Benutzungen von Deichen und Dämmen der Genehmigungspflicht der Wasserbehörden (§ 122 Absatz 2 BremWG a. F.). Nun kann von den Wasserbehörden für Nutzungen oder Benutzungen, die den Schutzzweck nicht gefährden, eine Befreiung durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom Verbot des Absatzes 1 erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen der Hochwassersicherheit zu vereinbaren ist. Im Falle der Befreiung wird das Verbot des Absatzes 1 aufgehoben und damit die Sozialgebundenheit des Eigentums im Einzelfall widerruflich durchbrochen.

Ein gesetzlicher Widerrufsvorbehalt soll im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Hochwasserschutzanlagen gelten. Sobald die Nutzung oder Benutzung die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt, kann eine erteilte Befreiung widerrufen werden. Ein Entschädigungsanspruch wird für diesen Fall ausgeschlossen.

Absatz 5

Die Erteilung von nach anderem Recht erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen ist abhängig von der Befreiung vom Verbot der Nutzung oder Benutzung der Hochwasserschutzanlage. Durch diese Bindung anderer Behörden wird gewährleistet, dass das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz bei Entscheidungen berücksichtigt wird.

Absatz 6

Für den Fall, dass jemandem gemäß Absatz 2 eine Befreiung vom Verbot des Absatzes 1 für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer sonstigen nicht dem Hochwasserschutz dienenden Anlage erteilt wurde, und der Erlaubnisinhaber nicht mit dem Erhaltungspflichtigen identisch ist, hat der Erlaubnisinhaber dem Erhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlage alle Kosten zu ersetzen, die dem Erhaltungspflichtigen bei der Erhaltung durch die zugelassene Anlage zusätzlich entstehen. Der Erhaltungspflichtige soll nicht durch die Kosten belastet werden, die durch die zugelassene Anlage verursacht werden.

Zu § 75 Besondere Anlagen

Absatz 1

Die in Absatz 1 benannten Anlagen und Leitungen sind für die Versorgung der hinter oder gegebenenfalls auch vor den Hochwasserschutzanlagen liegenden Grundstücke erforderlich. Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung dieser Anlagen soll nicht der repressiven Verbotsnorm des § 74 unterliegen, sondern nur einer Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt. Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung der genannten Anlagen soll also nicht grundsätzlich verboten sein, sondern lediglich einer wirksamen Kontrolle der Wasserbehörde zur Gewährleistung des erforderlichen Hochwasserschutzes unterliegen. Die Erlaubnis wird gegebenenfalls unter Auflagen erteilt. Die in Absatz 1 benannten Anlagen sind nicht erfasst von dem Begriff der baulichen Anlagen der Landesbauordnung, daher gilt für sie nicht die Regelung des § 74 Absatz 5.

Absatz 2

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Hochwasserschutzanlagen soll ein gesetzlicher Widerrufsvorbehalt gelten. Sobald die Nutzung oder Benutzung die Erhaltung der Hochwasserschutzanlage erheblich beeinträchtigt, kann eine erteilte Befreiung widerrufen werden. Ein Entschädigungsanspruch wird für diesen Fall ausgeschlossen.

Die Regelung zu den Mehrkosten, die dem Träger der Hochwasserschutzanlagenerhaltung entstehen, soll dazu führen, dass der Erhaltungspflichtige nicht durch die Kosten belastet wird, die durch zugelassenen Anlagen verursacht werden.

Absatz 3

Durch die Regelung des Absatzes 3 wird sichergestellt, dass die Anlagen ordnungsgemäß erhalten werden.

Zu § 76 Anlagen landseitig von Hochwasserschutzanlagen

Absatz 1

Durch die Regelung des § 76 sollen erforderlich werdende Veränderungen von Hochwasserschutzanlagen ermöglicht werden. So fordern Erhöhungen von Deichen Verbreiterungen im unteren Deichbereich. Für diese Verbreiterungen muss ein Freiraum vorgehalten werden. Es kann sich bei bestehendem Erhebungsbedarf für Hochwasserschutzanlagen ergeben, dass eine Hochwasserschutzanlage nicht mehr erhöht werden kann und stattdessen ein Deich errichtet werden muss. Für diesen Fall muss Freiraum für genügend hohen Deichersatz vorgesehen werden, in gleichem Umfang wie Erweiterungsraum für Deiche. Zur Erhaltung der Hochwassersicherheit wird hier eine Regelung mit Beschränkung innerhalb der Sozialgebundenheit des Eigentums in einer bestimmten Schutzzone getroffen, ohne dass dessen Wesensgehalt angetastet wird. Das Recht der Eigentümer solcher Randstreifen wird nicht eigentlich beeinträchtigt, wenn eine noch nicht verwirklichte Verwendungsart für die Zukunft endgültig untersagt wird. Die Eigentümer der landseitig von Hochwasserschutzanlagen gelegenen Grundstücke im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes müssten durchweg auf eine Abstandsregelung eingestellt sein, da die Satzungen der Deichverbände am rechten und linken Weserufer ähnliche Regelungen enthalten (vergleiche § 6 Absatz 9 der jeweiligen Satzung).

Die Regelung des § 76 Absatz 1 wurde in Anlehnung an § 16 des Niedersächsischen Deichgesetzes formuliert. Abweichend von der dort enthaltenen Freiraumregelung von 50 m, wurde hier jedoch ein Randstreifen von 20 m vorgesehen. Für Erddeiche

wird von einem vorzuhaltenden Erhöhungsmaß von 1 m ausgegangen. Vom bestehenden Deichfuß ist damit ein Streifen von 3 m freizuhalten. Zusätzlich ist ein Schutzstreifen für den Deichunterhaltungsweg, die Wegebermen, einen Deichfußgraben einschl. Böschungen und einen Schutzstreifen zur angrenzenden Bebauung oder Nutzung freizuhalten.

Die Breite des Schutzstreifens wird auf 20 m addiert. Damit ist auch für spätere Deicherhöhungs- und -verstärkungsmaßnahmen ausreichender Platz vorgehalten.

Absatz 2

Für Errichtungen oder Änderungen von Anlagen in den Schutzstreifen, die den Schutzzweck nicht gefährden, kann von der Wasserbehörde eine Befreiung durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom Verbot des Absatzes 1 erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Im Falle der Befreiung wird das Verbot des Absatzes 1 aufgehoben und damit die Sozialgebundenheit des Eigentums im Einzelfall widerruflich durchbrochen. Ein gesetzlicher Widerrufsvorbehalt soll im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Hochwasserschutzanlagen gelten.

Absatz 3

Die Erteilung von nach anderem Recht erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen ist abhängig von der Befreiung vom Verbot der Nutzung oder Benutzung der Hochwasserschutzanlage. Durch diese Bindung anderer Behörden wird gewährleistet, dass das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz bei Entscheidungen berücksichtigt wird.

Absatz 4

Für den Fall, dass es durch die Regelung des Absatzes 1 zu einem Verlust eines Nutzungsanspruchs kommt, trifft Absatz 4 eine Entschädigungsregelung. Die Verjährung dieses Entschädigungsanspruches tritt ein, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes geltend gemacht wird.

Zu § 77 Kostenerstattung

Die Regelung ermöglicht – neben aus der Ersatzvornahme herzuleitendem Anspruch – die Kostenbeteiligung desjenigen, der Hochwasserschutzanlagen unbefugt benutzt, Anlagen unbefugt errichtet oder ändert Pflichten aus diesem Abschnitt des Gesetzes oder einer dazu ergangenen Rechtsverordnung verletzt. Es handelt sich dabei um eine Spezialregelung zu der allgemeinen des § 91 (§ 64 BremWG a. F.) für den Bereich des Hochwasserschutzes.

Zu § 78 Dokumentation

Die Dokumentation soll der Wasserbehörde einen Überblick über alle wichtigen Unterlagen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geben, die die Hochwasserschutzanlagen betreffen.

Zu § 79 Eigentum an Hochwasserschutzanlagen

§ 79 stellt klar, dass das Eigentum an Hochwasserschutzanlagen durch diese Regelungen nicht berührt wird.

Zu § 80 Bestehende Rechte

Absatz 1

§ 80 lässt die bestehenden Rechte zur Nutzung oder Benutzung der Hochwasserschutzanlagen, die auf einem besonderen Rechtstitel des öffentlichen oder privaten Rechts beruhen (Verträge, Enteignungsbeschlüsse), fortgelten.

Absatz 2

Soweit Befugnisse zur Nutzung oder Benutzung einer Hochwasserschutzanlage nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen, also allgemeine „Benutzungsbefugnisse“ sind (wie Rechte aus Genehmigungen nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden § 122 Absatz 2 BremWG), gelten diese im Kleid der jetzt geregelten Befreiungen bzw. Genehmigung nach §§ 74 und 75 fort.

Absatz 3

Die in Absatz 1 geregelten Befugnisse dürfen grundsätzlich nur gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden. Eine Beschränkung oder Aufhebung ohne Entschädigung darf nur erfolgen, wenn das Recht dies vorgesehen hat.

Absatz 4

Sofern nach Absatz 2 als Befreiungen bzw. Genehmigung nach Maßgabe der §§ 74 und 75 fortgelten, müssen für ihren Widerruf die entsprechenden Regelungen wie für erteilte Befreiungen gelten. Der Widerruf der Befreiung führt jedoch im Gegensatz zu den Regelungen in §§ 74 und 75 mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz des Rechtsinhabers zur Entschädigungspflicht, wenn das bestehende Recht nach Absatz 1 nicht mit Widerrufsvorbehalt versehen war.

Absatz 5

Für die Anordnung der Beseitigung und der Wiederherstellung des früheren Zustands ist der Wasserbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt. Bei der Entscheidung sind die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Zu § 81 Hochwassermeldeverordnung

§ 81 Absatz 1 entspricht § 94 BremWG a. F., § 82 Absatz 2 entspricht unter redaktioneller Anpassung § 95 BremWG a. F.

Zu § 82 Veränderungssperre (zu § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Mit § 82 wird ergänzend zu § 86 des Wasserhaushaltsgesetzes die Regelung des § 166 BremWG a. F. übernommen, wobei die Ermächtigung konkret der oberen Wasserbehörde zugewiesen wird.

Zu § 83 Einsichtnahme in das Wasserbuch (zu § 87 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 83 entspricht § 170 BremWG a. F.

Zu § 84 Informationsbeschaffung und -übermittlung (zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 84 entspricht ergänzend zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes § 170 a BremWG a. F.

Zu § 85 Aufgaben des gewässerkundlichen Dienstes (zu § 91 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 85 die Regelung entspricht § 54 BremWG a. F.

Zu § 86 Entschädigung Ausgleich (zu §§ 96 und 98 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Für Entschädigungen oder Ausgleichleistungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, müssen die entsprechenden Regelungen wie für Entschädigungen oder Ausgleichleistungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes gelten (Satz 1).

Ergänzend zu § 96 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes wird mit Satz 2 die Regelung des § 57 Absatz 2 Satz 2 BremWG a. F. übernommen.

Zu § 87 Einigung

§ 87 regelt wie bisher inhaltlich unverändert das Entschädigungsverfahren nach § 59 BremWG a. F. und trifft ergänzende Regelungen zu § 98 des Wasserhaushaltsgesetzes. Dieser nennt nur wesentliche verfahrensrechtliche Eckpunkte, ohne das Verfahren detailliert zu regeln (vergleiche dazu die Gesetzesbegründung zu § 98 des Wasserhaushaltsgesetzes). Die Regelung ist redaktionell umformuliert und an die Neuregelung des § 98 des Wasserhaushaltsgesetzes angeglichen worden.

Zu § 88 Vollstreckbarkeit

§ 88 entspricht aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit redaktionell gekürzt und überarbeitet § 60 BremWG a. F.

Zu § 89 Antragstellung (zu § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Mit § 89 Satz 1 wird den instanzial zuständigen Wasserbehörden ermöglicht, die für die Gewässeraufsicht nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Gebote und Verbote auszusprechen. Satz 2 und 3 übernehmen als Beispiel die Regelung des § 62 Absatz 2 BremWG a. F.

Zu § 90 Überwachung

Mit § 90 wird die Regelung des § 63 Absatz 5 Satz 2 BremWG a. F. redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu § 91 Kosten

Mit § 91 wird die Regelung des § 64 BremWG a. F. redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu § 92 Zuständige Behörde

§ 92 entspricht § 151 BremWG a. F. unter redaktioneller Anpassung. Die Regelung des § 151 Absatz 3 Satz 2 BremWG a. F. findet sich nunmehr in § 48 Absatz 5.

Zu § 93 Aufgaben der Wasserbehörden

§ 93 entspricht § 152 BremWG a. F. mit redaktioneller Anpassung. Absatz 2 regelt die Anhörung der Wasser- und Bodenverbände bei behördlichen Entscheidungen. Situativ wird bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Wasser- und Bodenverbände eine stärkere Beteiligung angestrebt. In Absatz 4 sind die Aufgaben der oberen Wasserbehörde zusammengefasst und ergänzt die bisherigen Regelungen aus dem Landesgesetz soweit notwendige Zuständigkeitsbestimmungen für die Neuregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes notwendig waren.

Zu § 94 Gefahrenabwehr

§ 94 entspricht redaktionell angepasst § 154 BremWG a. F.

Zu § 95 Wassergefahr

§ 95 entspricht redaktionell angepasst § 156 BremWG a. F.

Zu § 96 Verfahrensbestimmung (Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 70 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Mit § 96 wird verfahrenserleichternd sichergestellt, dass für alle Verwaltungsverfahren soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist. (Verfahrensrecht ist nicht abweichungsfest.)

Zu § 97 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Mit § 97 werden die bisher in den §§ 22, 27, 28 und 30 BremWG a. F. enthaltenen Regelungen redaktionell überarbeitet zusammengefasst.

Zu §§ 98, 99 Erlaubnisverfahren und Bewilligungsverfahren

Mit § 98 Absatz 1 wird das bisher in § 26 BremWG a. F. enthaltene Erlaubnisverfahren geregelt, mit § 99 Absatz 1 das bisher in § 23 BremWG a. F. geregelte Bewilligungsverfahren. Wie bisher auch kann in der Regel eine Erlaubnis ohne förmliches Verfahren erteilt werden. Im Unterschied zu § 23 und § 26 BremWG a. F. werden bei wasserwirtschaftlich bedeutsamen Verfahren oder bei Vorliegen einer Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit die Verfahrensvorschriften zum Planfeststellungsverfahren für anwendbar erklärt. Da im Verwaltungsverfahrensgesetz die Rechtsinstitute „Erlaubnis“ und „Bewilligung“ nicht angesprochen werden, wäre ohne landesrechtliche Regelung das einfache Verwaltungsverfahren anzuwenden. Ein solches genügt jedoch nicht in jedem Fall. Im Fall einer UVP-Pflicht müssen die für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Verfahrensanforderungen beachtet werden. § 98 Absatz 2 sowie § 99 Absatz 3 enthält den bisherigen § 24 BremWG a. F. unter redaktioneller Anpassung. Es soll sichergestellt werden, dass streitige Pri-

vatrechte nicht das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren belasten, sondern durch die Betroffenen eine Gerichtsentscheidung herbeigeführt wird. Gleichzeitig erhält die Behörde die Möglichkeit, das Verfahren während der Klärung der zivilrechtlichen Fragen auszusetzen, um einen Vorgriff durch das Verwaltungsverfahren zu vermeiden.

§ 98 Absatz 4 entspricht § 25 BremWG a. F. redaktionell angepasst.

Zu § 100 Rechtsnachfolge

Mit § 100 werden die Regelungen der §§ 10 Absatz 2 und 13 Absatz 6 BremWG a. F. redaktionell überarbeitet und zusammengefasst. Darüber hinaus wird auch die Rechtsnachfolge bei Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen geregelt und damit eine bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu § 101 Verfahren Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (zu §§ 95, 98 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 101 entspricht redaktionell angepasst § 163 BremWG a. F.

Zu § 102 Anzeige von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

§ 102 entspricht redaktionell angepasst § 155 Absatz 1 BremWG a. F.

Zu § 103 Bußgeldvorschriften (zu § 103 des Wasserhaushaltsgesetzes)

§ 103 entspricht redaktionell angepasst § 171 BremWG a. F. Mit Absatz 1 Nummer 10 bis 18 werden zusätzlich die erforderlichen Ordnungswidrigkeiten für den neu eingeführten Abschnitt 5 des Kapitels 3 (Hochwasserschutzanlagen) aufgenommen. In Absatz 4 wird die Regelung des § 172 BremWG a. F. redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu § 104 Einschränkung von Grundrechten

§ 104 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 173 BremWG a. F.

Zu § 105 Weitergehende Bestimmungen und Rechtstitel

§ 105 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 175 BremWG a. F.

Zu § 106 Übergangsvorschrift

Mit § 106 soll erreicht werden, dass bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beantragte Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren nicht wieder neu zu beginnen sind.

Zu Artikel 2 Änderung anderer Vorschriften

Das Bremische Abwasserabgabengesetz, das Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr, das Bremische Fischereigesetz sowie das Bremische Gesetz zum Schutz des Bodens werden an die geänderten Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes angepasst.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes ersetzt die Regelungen des bisherigen Bremischen Wassergesetzes, daher tritt das bisherige Bremische Wassergesetz zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die Änderungen der Vorschriften durch Artikel 2 sollen zeitgleich in Kraft treten.

Anlage zu § 7
Flussgebiet Weser/ Einzugsgebiet der Weser

